Grundbegriffe des Fundrechts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Hermann Johannes Conring
Referendar am Kgl. Amtsgericht zu Hann.-Münden.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Göttingen 1917.
Druck der Dieterich'schen Universitäts-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

Referent: Herr Professor Dr. iur. Titze.

Meinen Eltern in Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548120_0054

Inhalts-Übersicht.

Seite

1. Teil.

§ 1. Einleitung 7
§ 2. Bewegliche und unbewegliche verlorene Sachen-Rechte 9
§ 3. Überblick über die historische Entwicklung des Fundrechts 10

2. Teil.

Die drei wesentlichen Begriffsmerkmale der verlorenen Sache.

§ 4. Besitzverlust als unabweisliches Erfordernis des Begriffes der verlorenen Sache 15
§ 5. Besitzlosigkeit der verlorenen Sache zur Zeit des Fundes 36
§ 6. Fortbestehen des Eigentums an der verlorenen Sache 39
§ 7. Nicht zum Begriff einer verlorenen Sache gehörige, vielfach hierher gerechnete Merkmale 43
§ 8. Das Verlieren in Privaträumen insbesondere . . . 49

3. Teil.

Der Begriff der gefundenen Sache.

§ 9. Allgemeines 63
§ 10. Das Finden 64
§ 11. Das Ansichnehmen 66
§ 12. Ergebnis 78

Erster Teil.

§ 1.

Einleitung.

Im deutschen bürgerlichen Gesetzbuche wird das Fundrecht in nahezu 20 Paragraphen vom Gesetzgeber in ausführlichster Weise geregelt. Die durch den Fund zwischen Finder und Verlierer entstehenden Rechtsbeziehungen gehören zwar ihrem Wesen nach dem Rechtsinstitut der auftragslosen Geschäftsführung an[1]), der deutsche Gesetzgeber hielt es aber von jeher für „einfacher und angemessener die Rechte und Pflichten des Finders besonders zu regeln als die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag ohne weiteres auf den Fund anzuwenden"[2]). Bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches waren es insonderheit drei mit dem Zwecke des Fundrechts eng zusammenhängende Gründe, welche eine Spezialregelung desselben notwendig machten. Einmal mußte der Gesetzgeber, der „dem Finder einen Anreiz schaffen wollte, zum Vorteil des Eigentümers einer verlorenen Sache tätig zu werden"[3]), die an sich unentgeltliche auftragslose Geschäftsführung für den besonderen Fall der Findertätigkeit zu einer entgeltlichen Betätigung gestalten; aus dem gleichen Grunde hatte der Gesetzgeber die Pflichten des auftragslosen Geschäftsführers beim Finder zu ermäßigen. Zum anderen mußte, wie in allen anderen modernen Gesetz-

1) Biermann § 965 Anm. 4; Staudinger § 965 Anm. 2; Kuhlenbeck S. 545.

2) Motive III S. 370.

3) Motive III S. 376.

büchern, so auch im Bürgerlichen Gesetze der Gedanke in besonderen Bestimmungen zum Ausdruck gebracht werden, daß bei Ergebnislosigkeit der angestellten Ermittlungen über das Eigentum an der Fundsache zu verfügen sei, damit diese nicht fortdauernd ein ungenutztes Kapital in den Händen des Finders bleibe. Endlich erforderte der Zweck des Fundrechts, neben den reinen Privatrechtsätzen, Bestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen: dadurch sollte sowohl die Ermittlung des Verlierers und die Sicherung der Fundsache gefördert als auch dem Finder bei Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten eine Unterstützung gewährt werden[1]).

Überall sind es die durch den Fund zwischen Finder und Verlierer entstehenden Rechtsbeziehungen, welche der Gesetzgeber einer gründlichen Regelung unterzieht. Hingegen sind die Voraussetzungen, unter denen alle diese Gesetzesbestimmungen Platz greifen, nur in den kurzen Worten des Vordersatzes von § 965 BGB.: „Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt", erwähnt. Eine Erläuterung des Begriffs der „verlorenen Sache" oder des Begriffs „Finden" und „Ansichnehmen", ist im Gesetz nicht gegeben. Gleichwohl ist die Feststellung dieser Begriffe von größter Bedeutung; denn bevor man auf die Rechte und Pflichten eines Finders eingehen kann, muß man in jedem Einzelfalle die Vorfrage prüfen: handelt es sich überhaupt um eine „verlorene Sache", und ferner: sind die für den „Finder" gesetzlich erforderten Merkmale gegeben? In Übereinstimmung mit früheren Gesetzbüchern überläßt das Bürgerliche Gesetzbuch die Feststellung dieser Grundbegriffe des Fundrechts der Wissenschaft und Praxis.

---

1) Motive III S. 375.

Die Praxis hatte bisher kaum Gelegenheit, sich über die genannten Begriffe näher auszulassen. Umso eifriger widmete sich die Wissenschaft dieser Aufgabe. Lehrbücher und Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Dissertationen und sonstige Abhandlungen machten die dem Fundrecht zugehörigen Begriffsfeststellungen zum Gegenstand ihrer Erörterungen. Streitfragen und Meinungsverschiedenheiten aller Art waren die Folge, so daß die Untersuchungen über Haupt- und Nebenfragen des Fundrechts nicht enden wollten. Die folgenden Ausführungen werden sich unter besonderer Berücksichtigung der hauptsächlichsten Streitfragen auf die Grundbegriffe des Fundrechts, nämlich den Begriff der verlorenen und den der gefundenen Sache beschränken.

§ 2.

Bewegliche und unbewegliche verlorene Sachen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterstellt als selbstverständlich, daß die fundrechtlichen Bestimmungen nur auf den Fund beweglicher Sachen anzuwenden sind. Diese Annahme kommt bereits äußerlich in der Stellung des Fundrechts im Gesetzbuche zum Ausdruck. Es hat im dritten Titel des dritten Buches unter der Überschrift „Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen" seinen Platz erhalten. Daher bedurfte es in § 965 nicht noch der ausdrücklichen Erwähnung, daß nur derjenige, welcher eine verlorene b e w e g l i c h e Sache findet und an sich nimmt, als Finder im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen ist. Daraus kann indes nicht gefolgert werden, daß begrifflich nur Mobilien, nicht aber auch Immobilien als verlorene Sachen angesehen werden können. Die Ansicht Springmanns [1]), daß Immobilien als

1) a. a. O. S. 2.

„verlorene Sachen" wegen der bei ihnen bestehenden Unmöglichkeit abhanden zu kommen, undenkbar seien, erscheint mir nicht richtig. Mit Recht vertritt Sieveking[1]) und Gimmerthal[2]) die gegenteilige Meinung: Es ist bei den unbeweglichen Sachen nicht das Verlieren, wohl aber das Finden im technischen Sinne ausgeschlossen. Dies dürfte in einem Staate wie dem heutigen nicht wundernehmen. Im Anfangsstadium einer Besiedelung freilich, wenn von Grund und Boden nur hier und dort Besitz ergriffen ist, läßt sich sehr wohl an Grundstücken ein Vorgang denken, der die Merkmale des Verlierens trägt. „In einem Staate jedoch, in dem durch Kataster- und Grundbücher eine lückenlose Kontrolle aller Grundstücke ausgeübt wird, und ferner auch in einer Zeit, in welcher die unbeweglichen Güter der Welt längst verteilt sind, ist für einen zivilrechtlichen Fund an solchen kein Platz mehr[3])." Das hat auch das Bürgerliche Gesetzbuch angedeutet. Unbewegliches Gut scheidet mithin für die nachstehenden Erörterungen aus.

Ebensowenig gehören Rechte hierher. Das ergibt einmal der Wortlaut des § 965 BGB: Wer eine verlorene Sache findet, i. V. mit § 90 BGB; ferner dürften die Rechte schon deshalb auszuschließen sein, weil diese nicht sinnlich wahrnehmbar sind und daher auch nicht „gefunden" werden können. Es würde sich beispielsweise beim Funde eines Wechsels stets nur um einen Sachfund handeln, mit der Besonderheit, daß die gefundene Sache ein Recht verkörpert.

§ 3.

Überblick über die historische Entwicklung des Fundrechts.

Vor der Betrachtung des gegenwärtigen Rechtszustandes

1) a. a. O. S. 47.
2) a. a. O. S. 522.
3) Strauß S. 14 a. a. O.

mag zunächst in aller Kürze die historische Entwicklung des Fundrechts gestreift werden[1]).

Das römische Recht hat ein Fundrecht in dem heutigen Sinne überhaupt nicht gekannt. In den Quellen sind über diese Materie nur einige wenige zusammenhangloſe Angaben enthalten. So handelt z. B. die l. 43 § 8 D. 47, 2 von der in Rom üblichen, aber keineswegs gesetzlich erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung des Fundes; erwähnenswert sind ferner die unten zitierten l. 43 § 9 D. 47, 2 und l. 67 D. 6, 1. Hat jemand in Rom eine Sache verloren, und ein anderer sie gefunden, so ging „eine juristische Veränderung nicht vor sich". Einen Eigentumserwerb gefundener Sachen gab es nicht. Der Eigentümer behielt seine Rechte an der gefundenen Sache; nur seine Klage gegen den Finder konnte verjähren. Der Finder andererseits hatte keine ihm eigentümlichen Pflichten und Rechte.

Bei der sonstigen Durchbildung des mustergültigen römischen Rechtes muß das nahezu völlige Fehlen fundrechtlicher Vorschriften auffällig erscheinen. Es ist daher schon früh die Frage aufgeworfen worden, aus welchem Grunde die Römer dem Fundrechte so geringe Aufmerksamkeit geschenkt haben.

Bonitz vertrat auf dem 16. deutschen Juristentag die Ansicht, das Fundrecht habe den Römern „zu geringfügig" erschienen. Delbrück[2]) nahm an, daß eine Ausgestaltung des Fundrechts insbesondere mit Rücksicht auf die Eigentumsveränderung an der verlorenen Sache nur auf dem Wege des öffentlichen Aufgebots mit Ausschlußurteil hätte ermöglicht werden können. Ein öffentliches Aufgebot sei

1) Vgl. die ausführliche geschichtl. Übersicht bei Delbrück a. a. O. S. 1 ff.

2) a. a. O. S. 52/53.

sei aber den Römern unbekannt gewesen. Sie hätten daher „eine Aufgabe, zu deren Lösung ihnen die Mittel fehlten, lieber ungelöst gelassen, als dieselbe in unangemessener Weise zu lösen". Die genannten Gründe erklären m. E. die dürftige Behandlung des Fundrechts in Rom nicht zur Genüge. Warum mußte denn das römische Recht, das sich in jahrhundertelanger Entwicklung aus dem engen quiritischen Recht zu jenem wunderbar beweglichen jus gentium fortzuentwickeln die Kraft besaß, bei der Entwicklung des Fundrechts an lediglich äußeren Mängeln scheitern? Vielleicht war in Rom das praktische Bedürfnis nicht so dringend, als daß die Römer eine spezielle Regelung des Fundrechts für nötig erachteten[1]). Aber auch dies wäre nur ein teilweiser Grund für den Mangel fundrechtlicher Vorschriften.

Man dürfte den wahren Grund hierfür am treffendsten durch ein Zurückgehen auf die im ersten Paragraphen dieser Abhandlung gemachten Ausführungen zu erkennen vermögen. Dort sind die Gründe für die heutige Spezialregelung des Fundrechts erörtert worden. Hatten die dort angegebenen Gründe, welche den Gesetzgeber in der Gegenwart zu einer Sonderordnung des Fundrechts bestimmten, auch in Rom Bedeutung? Bei einer verneinenden Beantwortung dieser Frage ergibt sich die Nichtregelung der fundrechtlichen Materie im römischen Recht m. E. ganz ungezwungen. Konnten doch die Römer bei Nichtvorliegen dieser Gründe den Finder ohne weiteres als negotiorum gestor ansehen. Zu diesem Ergebnis ist auch das römische Recht nach herrschender Meinung[2]) gekommen. Jhering[3]) glaubt

1) Hohmann, S. 3 a. a. O.

2) Dernburg: Pandekten Bd. I § 206 S. 496; Windscheid: Pandekten Bd. I § 184 Anm. 7; Delbrück, a. a. O. S. 25.

3) a. a. O. S. 422.

zwar, daß es kaum einer Rechtfertigung bedürfe, wenn er den Finder vom negotiorum gestor unterscheide. Indes hat seine auf drei durchaus nicht stichhaltige Gründe gestützte Ansicht nirgends Anklang gefunden[1]).

Bei der geringen Ausbildung polizeilicher Einrichtungen in Rom machte sich die Notwendigkeit, bei Regelung des Fundrechts in das Privatrecht öffentlich-rechtliche Vorschriften aufzunehmen und deshalb die durch den Fund betätigte Geschäftsführung besonders zu ordnen, naturgemäß nicht bemerkbar. Ebensowenig vermochte die Neugestaltung der Eigentumsverhältnisse an der Fundsache im Falle ergebnisloser Nachforschungen, die Römer zu veranlassen, dem Fundrecht besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Denn die Möglichkeit einer Verfügung über das Eigentum wie an jeder so auch an der Fundsache *ohne den Willen des Eigentümers* lag dem Gedankengang römischer Juristen völlig fern. Die Sicherheit und Heiligkeit des Eigentums war ihnen etwas so wesentliches, daß ihnen eine Veränderung des rechtlichen Schicksals einer Sache ohne den Willen ihres Eigentümers nicht denkbar erschien[2]). Aus diesem Grunde kannten die Römer z. B. nicht den gutgläubigen Eigentumserwerb an einer Sache, sondern hielten immerfort fest an dem bezeichnenden Satze: »nemo plus juris transferre potest quam ipse habet«. Derselbe Gedankengang war es auch, der ihnen die Möglichkeit eines *gesetzlichen* Eigentumserwerbes an einer verlorenen Sache vorenthielt: »pecunia forte perdita vel per errorem ab eo, ad quem pertinebat, non oblata nihilominus eius esse cujus fuerat«[3]).

1) Vgl. Bländner S. 5 a. a. O.
2) Vgl. Strauß a. a. O. S. 7.
3) l. 67, D. 6, 1.

Endlich fand sich in Rom kein Anlaß zu der Erwägung, für den besonderen Fall der Findertätigkeit von der Unentgeltlichkeit der negotiorum gestio abzusehen und durch Spezialvorschrift dem Finder einen Anspruch auf Finderlohn zuzubilligen. Denn in Anbetracht des Finderlohnes standen die Römer auf einem wesentlich vom heutigen Recht abweichenden Standpunkte. Eine der wenigen Quellenangaben[1]) über das Fundrecht besagt, daß Verlangen von Finderlohn „nicht anständig" sei: »quid ergo εὕρετρα, quae dicunt, petat? Nec hic videtur furtum facere, etsi non probe petat aliquid«.

So ist es denn ganz natürlich, daß eine besondere Ausgestaltung des Fundrechts in Rom unterblieb, und diese Materie des Rechtes nur eine sehr stiefmütterliche Behandlung erfuhr.

Im Gegensatz zum römischen Recht hat sich das deutsche Recht seit ältester Zeit mit der Behandlung der Fundsachen befaßt. Schon die leges barbarorum enthalten hierüber eingehende Vorschriften, so z. B. die lex Visigothorum. Ebenso finden sich detaillierte Bestimmungen über das Fundrecht im Sachsen-[2]) und im Schwabenspiegel. Vorwiegend wird hier überall die Frage erörtert, wem das Eigentum an der Fundsache bei ergebnislosen Nachforschungen des Finders zufallen soll. Auch spätere Partikulargesetzgebungen wie das Allgemeine Landrecht, das Österr. Allg. Bürg. Gesetzbuch, das Sächs. Bürg. Gesetzbuch behandeln diese Frage in großer Ausführlichkeit. Neben der Person des Eigentumserwerbsberechtigten war es die juristische Konstruktion des Eigentumserwerbsgrundes an der Fundsache, über welche sich die Gesetzgeber verbreiteten. Nach den einen galt Er-

1) l. 43 § 9 D. 47, 2.
2) II, 37 § 3.

sitzung, nach den anderen eine dem ergebnislosen öffentlichen Aufgebot folgende Okkupation von seiten des Finders als der rechtliche Titel für den Eigentumserwerb an der Fundsache. Den Abschluß dieser Entwicklung brachte das Bürgerliche Gesetzbuch. Es läßt ohne Aufgebot und ohne Ausschlußurteil von Rechts wegen nach Ablauf einer bestimmten Frist das Eigentum des unbekannten Verlierers dem Eigentume des Finders weichen.

Die historische Entwicklung des deutschen Fundrechts weist mancherlei eifrige gesetzgeberische Tätigkeit auf, aber stets ist diese nur darauf gerichtet, die durch den Fund einer verlorenen Sache entstehenden Rechtsbeziehungen zwischen Finder und Verlierer zu regeln; auch hier zeigen sich nirgends Ansätze zur Feststellung derjenigen Begriffe, auf denen das ganze Fundrecht ruht. Eine umso größere innere Berechtigung dürften deshalb von jeher Abhandlungen über diese Materie gehabt haben.

Zweiter Teil.

Die drei wesentlichen Begriffsmerkmale der verlorenen Sache.

§ 4.

Besitzverlust als unabweisliches Erfordernis des Begriffes der verlorenen Sache.

Der Begriff der verlorenen Sache wird in der Literatur in so abweichender Art definiert, „daß die Zahl der Autoren kaum größer ist als die Zahl der verschiedenen für die verlorene Sache aufgestellten Begriffe". Vor allem sind es zwei Gruppen von Schriftstellern die sich im Kampf um die Begriffsfeststellung der verlorenen Sache scharf gegenüberstehen. Sie unterscheiden sich in der Hauptsache durch

Beantwortung der Frage, ob Besitzverlust eine wesentliche Voraussetzung des Begriffs der verlorenen Sache ist oder nicht. Staudinger und mit ihm die Mehrzahl der Autoren[1]) bejaht diese Frage. Nach ihnen kann von einer verlorenen Sache nur bei erfolgtem Besitzverlust an einer Sache gesprochen werden. Die Frage nach dem „Verlorensein" einer Sache verwandelt sich nach dieser Meinung teilweise in eine solche nach ihrem Besitzverlust. Ohne das Merkmal des Besitzverlustes kein Begriff Verlorensein.

Diese „sklavische Abhängigmachung" des Begriffs Verlorensein vom Besitzbegriffe wird von anderen Autoren auf das Energischste bekämpft. Unter ihnen nimmt Brückmann eine hervorragende Stellung ein. In seiner umfangreichen Abhandlung über den Begriff der verlorenen Sache[2]) sucht er in besonders nachdrücklicher Weise darzutun, daß zwischen Verlorensein und dem Besitzbegriff überhaupt kein Zusammenhang bestehe. Er erklärt es vielmehr für möglich, unter bestimmten Voraussetzungen, trotz bestehenden Besitzes eine Sache als im Rechtssinne verloren anzusehen. Ähnlich spricht sich Behrend[3]) aus: „Das objektive Moment des Verlorenseins ist auch dann gegeben, wenn trotz der Fortdauer des Besitzes die Möglichkeit wirtschaftlicher Sachnutzung nicht mehr vorhanden ist". Etwas unklar erklärt ferner Dernburg[4]), daß die Brückmannsche Definition wohl mit der seinigen zusammenfalle, nach welcher Sachen, die der tatsächlichen Gewalt ihres Inhabers derart entkommen sind, daß er nicht weiß, wo sie sich befinden, als verloren ange-

1) Planck Bem. 1a zu § 965, Biermann Bem. 1, Kommentar der Reichsgerichtsräte Nr. 1, Strauß S. 16, Silberschmidt, Troitsch.

2) Archiv f. bürg. Recht Bd. XXIII, S. 322 ff.

3) a. a. O. S. 12.

4) a. a. O. § 116 Anm. 6.

sehen werden sollen. Endlich hebt auch Endemann[1]) ausdrücklich hervor, daß Verlieren im Sinne von § 965 BGB. mit Besitzverlust nicht übereintreffe.

Die Entscheidung, welcher Ansicht man sich anzuschließen habe, ist in manchen Fällen von großer praktischer Bedeutung. Denn die Beantwortung der Frage, ob eine Sache „verloren" ist oder nicht, bestimmt nicht selten bereits über die Anwendbarkeit bezw. die Ausschließung fundrechtlicher Vorschriften. Interessant ist z. B. folgender Tatbestand: Ein Wanderer, der ein besonderer Pflanzenfreund ist, legt bei einem Ausfluge seinen Rucksack an einer Landstraße nieder. Er selbst geht in den nahen Wald, um dort Pflanzen zu suchen. Nach einer kurzen Weile ist der Rucksack verschwunden. Ein vorübergehender Arbeiter hat den Rucksack an sich genommen und von dem Vorfall am folgenden Tage die nächste Polizeibehörde in Kenntnis gesetzt. Erst nach Jahren stellt sich zufällig dieser Sachverhalt heraus. Können auf einen solchen Fall die fundrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen? Brückmann bejaht dies, denn er erklärt den Rucksack als im Rechtssinn verloren. Nach der herrschenden, sogenannten Besitzverlusttheorie dagegen wären die Vorschriften über den Fund auf den genannten Fall unanwendbar, da nach dieser Theorie der Rucksack nicht verloren war und daher auch nicht Gegenstand eines Fundes sein konnte.

Zur Beurteilung ähnlicher praktischer Fälle mögen die nachfolgenden Erörterungen den Weg weisen. Es müssen zu diesem Zwecke beide Ansichten näher untersucht werden.

Auf die Ansicht Endemanns einzugehen, ist m. E. nicht erforderlich. Seine Annahme, daß Verlorensein im Sinne

---

5) a. a. O. S. 501 Anm. 3 b.

des § 965 BGB. Besitzverlust nicht voraussetzte, erklärt sich aus seiner singulären Auffassung des Besitzbegriffes. Neben dem Besitz kennt er als gleichfalls vom Gesetz geschützte Sachgewalt „das räumliche Gewahrsamsverhältnis". Nicht der Besitzverlust, sondern das Fehlen dieses „räumlichen Gewahrsamsverhältnisses" entscheide über das Verlorensein einer Sache. Eine derartige Teilung des Besitzbegriffes kennt das Gesetz nicht, auch die gesamte Literatur hat sie mit Recht abgelehnt. Streicht man in Übereinstimmung mit Gesetz und Literatur den Begriff des objektiven Gewahrsamsverhältnisses, so wird dadurch auch der Behauptung Endemanns, daß Verlieren nicht mit Besitzverlust übereinstimme, die Begründung genommen.

Bei der führenden Stellung, welche Brückmann auf seiten der Gegner der gegenwärtig herrschenden Meinung einnimmt — er ist der Einzige, welcher die Rechtfertigung der von ihm vertretenen Ansicht aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche herleiten zu können glaubt — dürfte es begründet sein, daß sich die folgenden Erörterungen vor allem mit der Brückmannschen Abhandlung befassen.

Im einzelnen führt Brückmann aus: Bei der Verschiedenartigkeit der Fälle, in denen das tägliche Leben von einer verlorenen Sache rede, lasse sich nur schwer eine Formel für diesen Begriff aufstellen. Aber gerade die Mannigfaltigkeit der Fälle des täglichen Lebens, die wirtschaftliche Einsicht in die Realität der Verhältnisse und eine durchschnittsmäßige Abwägung der Möglichkeiten erschließe einzig und allein den Begriff der verlorenen Sache. Er müsse folgendermaßen definiert werden: „Eine Sache, die meinem Machtbereich gegen bezw. ohne meinen Willen derart entfremdet ist, daß ich sie vernünftigerweise nicht mehr wirtschaftlich in Betracht ziehe, daß ich sie aller Wahrscheinlich-

keit nach nicht mehr als zu meinem Vermögen gehörig rechnen, daß ich nicht mehr auf sie als ein an seinem Teil für meine Bedürfnisse mitarbeitendes Vermögensstück bauen kann, muß ich als eine verlorene betrachten, sie ist eine verlorene im Sinne des täglichen Lebens und des Gesetzes, daß sich mit ihm decken soll. Rein wirtschaftlich ist der Begriff und rein subjektiv". Besitzverlust im Sinne von § 856 BGB. hält Brückmann zur Bestimmung des Verlorenseins einer Sache für nicht erforderlich.

Die Rechtfertigung seiner Ansicht leitet Brückmann, abgesehen davon, daß er es für unzulässig erachtet, Verlorensein im natürlichen und juristischen Sinne zu unterscheiden, aus der Terminologie des Gesetzes her. Er behauptet, das Gesetz weise darauf hin, daß der Begriff Verlorensein unabhängig vom Besitz bestimmt werden müsse. Dabei beruft er sich insbesondere auf drei Gesetzesstellen, nämlich

1. § 701 BGB.
2. die §§ 935, 1006, 1007 BGB.
3. § 794 BGB.

Als die wertvollste Belegstelle für seine Ansicht führt Brückmann den § 701 BGB. an, nach welchem der Gastwirt dem Gaste den Schaden zu ersetzen hat, den dieser durch „den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen" erleidet. Aus inneren Gründen dieser Vorschrift ergebe sich, daß hier der Verlustbegriff rein wirtschaftlich und rein individuell aufzufassen sei, ohne Rücksicht auf die „Besitzschranke". Das werde auch für § 701 überwiegend anerkannt[1]). Wie hier, so müsse ein Gleiches für den allgemeinen Verlustbegriff gelten. — Ferner bestätige § 701, daß Sachen in einem Hause, also „in befestigten Besitz-

1) Vgl. Staudinger zu § 701 III, 5; Fischer-Henle § 701 Anm. 6.

ständen" verloren gehen könnten. Mithin dürfe für die Begriffsfeststellung nicht erst die Frage erörtert werden, ob noch Besitz im juristischen Sinne vorhanden sei oder nicht.

Diesen Argumentationen ist entgegen zu halten, daß der § 701 zur Begriffsbestimmung der verlorenen Sache überhaupt nicht herangezogen werden darf[1]). Er redet von „Verlust" von Sachen, nicht von „verlorenen" Sachen. Daß dies ein erheblicher Unterschied ist, wird auch Brückmann zugeben müssen. Zunächst einmal im Hinblick auf den Sprachgebrauch des täglichen Lebens. Dieser versteht unter Redewendungen: „Ich habe eine Sache verloren" und „Ich habe den Verlust einer Sache zu beklagen", wesentlich Verschiedenes; denn die letzte geht viel weiter als die erste. Auch das Gesetz faßt den Begriff „Verlust" in diesem weiteren Sinne. Es gebraucht in § 701 den Ausdruck Verlust nicht im Zusammenhange mit Finden, sondern nur neben Beschädigung; es erwähnt daselbst die völlige Rückgabeunmöglichkeit eingebrachter Sachen und daneben die im beschädigten Zustande mögliche Rückgabe. Z. B. hätte der Gastwirt für eine gestohlene Sache Ersatz zu leisten, weil der Gast dadurch einen „Verlust" erlitten hat; gleichwohl ist doch die gestohlene Sache keine „verlorene" im Sinne von § 965 BGB., die gefunden werden könnte. Es erscheint daher als völlig unzutreffend, wenn Brückmann den § 701 zur Begriffsbestimmung der verlorenen Sache heranziehen will.

Sodann sucht Brückmann an den §§ 935, 1006, 1007 BGB.[2]) darzutun, daß dem Gesetzgeber bei der in diesen Paragraphen erfolgten Nebeneinanderstellung der gestohlenen, verlorenen und abhandengekommenen Gegenstände nichts

1) Vgl. Silberschmidt in Seufferts Blättern für die Rechtsanwendung Bd. 69 S. 342.

2) Brückmann verwertet allerdings nur § 935 BGB.

ferner gelegen habe, „als der Gedanke an die Besitzschranke". Der Begriff Verlieren müsse demnach unabhängig davon festgestellt werden. Dies will Brückmann durch folgende Ausführungen rechtfertigen. Bei der Auffassung des Verlorenseins als Besitzverlust ergebe sich ein „unlöslicher Widerspruch" in den angezogenen Paragraphen. Denn, wäre es richtig, daß eine Sache, um verloren zu sein, in keines anderen Besitz gelangt sein dürfe, so würde der § 935 geradezu unsinnig sein. In diesem Falle müsse man annehmen, daß nur durch Übergabe seitens des Finders einer verlorenen Sache nach § 935 Eigentum nicht[1]) erworben werden könne. Denn der Veräußerer, der die Sache dem Erwerbsbereiten übergebe, sei ja gerade im Besitz der Sache, diese müsse also vorher in eines anderen Besitz gelangt sein und wäre demzufolge im Sinne der herrschenden Meinung in der Hand jedes anderen mit Ausnahme des Finders keine verlorene Sache mehr.

Diese Begründung Brückmanns läßt völlig unbeachtet, daß zwischen der verlorenen Sache in § 965 BGB. und derjenigen des § 935 BGB. ein erheblicher Unterschied besteht. Der § 965 spricht von „verlorenen" Sachen, wohingegen der § 935 von einer Sache redet, die „gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war". Während es sich also beim Finden einer verlorenen Sache um ein zur Zeit des Findens gegenwärtiges Verhältnis handelt, steht bei § 935 ein Verhältnis in Frage, das in der Vergangenheit liegt: Der Erwerber soll dann kein Eigentum erlangen, wenn die Sache dem Eigentümer früher einmal verloren ging. Zutreffend behauptet Brückmann, daß sie inzwischen wieder in den Besitz eines anderen gelangt sein müsse, um eine durch diesen erfolgende Veräußerung zu

1) Das „nicht" fehlt versehentlich bei Brückmann.

ermöglichen, und daß sie daher im Sinne der Besitzverlusttheorie gar keine verlorene mehr sei. Trotzdem steht aber nichts entgegen, die Sache als eine solche zu bezeichnen, die einmal verloren gegangen war, wie dies § 935 tut, und deshalb die Möglichkeit eines gutgläubigen Eigentumserwerbes an ihr auszuschließen[1]).

Daß in § 935 auch der Gesetzgeber an den Besitzverlust gedacht hat, bekräftigt der erste Entwurf[2]), der an dieser Stelle für die Worte abhandengekommen die bestimmtere Ausdrucksweise zeigte: „daß die Sache ohne den Willen des Eigentümers aus seiner Innehabung gegangen sein müsse". Die heutige Formulierung des § 935 dürfte sachlich übereinstimmend nur die Folge redaktioneller Änderung sein[3]).

Endlich zieht Brückmann zur Begründung dafür, daß der Begriff Verlorensein mit dem Besitz nichts zu tun habe, den § 794 BGB, heran. Nach diesem wird der Aussteller einer Schuldverschreibung auf den Inhaber auch dann verpflichtet, wenn sie ihm gestohlen, verloren gegangen oder sonst ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist. Es müsse hier — ähnlich wie in § 935 — ein Besitzer vorhanden sein, der das verlorene Inhaberpapier vorlege, um überhaupt den § 794 zu verwirklichen. Sei aber ein Besitzer da, so ergebe sich für diejenigen, die Besitzverlust und Besitzlosigkeit für den Begriff einer verlorenen Sache benötigten, daß der § 794 unsinnig sei; denn es handele sich ja gar nicht mehr um eine verlorene Sache. Diesen Gedankengängen ist oben bereits entgegengetreten worden. — Andererseits zeige der § 794, so sagt Brückmann, daß eine Schuldverschreibung durch Verlorengehen in den Verkehr ge-

1) Vgl. Silberschmidt a. a. O. S. 341.
2) E. I S. 879 Satz 2.
3) Staudinger § 935, I, 1b. Planck § 935 Anm. 2.

langen könne, daß Besitzlosigkeit mithin zum Verlieren nicht erforderlich sei.

Diesen Ausführungen gegenüber ist mit Brückmann selbst und einer Entscheidung des Reichsgerichts[1]) festzuhalten, daß das Merkmal des In-den-Verkehr-Gelangens regelmäßig auf seiten des Ausstellers Besitzverlust zur Folge hat. Außerdem handelt es sich in § 794 BGB. um eine Ausnahmebestimmung für die Schuldverschreibung auf den Inhaber. Diese werden in den Verkehr gebracht, sind für diesen Zweck bestimmt und Unterarten des In-den-Verkehr-gelangens sind auch Verlieren und Gestohlenwerden[2]). Die hier angewandte Terminologie ist durch die Eigenart der behandelten Gegenstände bedingt. Sie kann deshalb auch nicht in Vergleich gesetzt werden zu derjenigen bei Gegenständen, deren Zweck in etwas ganz Anderem als dem Inverkehrgelangen besteht.

Wie die Begründung Brückmanns für den von ihm aufgestellten Begriff einer verlorenen Sache in vorstehenden Ausführungen als unzulänglich gekennzeichnet ist, so mag im Folgenden die Anwendung des Begriffes auf von ihm selbst gewählte Beispiele zeigen, daß auch die Ergebnisse des Brückmannschen Begriffes nicht befriedigen[3]).

Als erstes Beispiel wählt Brückmann folgendes: A's Kneifer gerät, von ihm als Lesezeichen benutzt, in ein Buch seiner Bibliothek. Da A sich später den Verbleib des Kneifers nicht zu erklären vermag, sieht er sich genötigt, einen neuen Kneifer anzuschaffen. Nach Brückmann würde der als Buchzeichen verwandte Kneifer nunmehr als im Rechtssinne verloren zu gelten haben. Denn die Kriterien des Verlustbe-

1) RG. in JW. 1904, S. 129 Nr. 12.
2) So auch Silberschmidt S. 341.
3) Staudinger § 794 Anm. 1d.

griffes, das wirtschaftliche und subjektive Merkmal, liegen vor: einmal hält A den Kneifer für verloren und ferner zieht er ihn wirtschaftlich nicht mehr in Betracht, was er durch die Neuanschaffung bewiesen hat. Folglich müßte B, dem A die Benutzung seiner Bibliothek gestattete, und der den Kneifer in einem Buche wiederfand als Finder gelten und Finderlohn zu beanspruchen haben[1]). — Weiterhin hält Brückmann einen Schirm, den A bei einer größeren Abendgesellschaft seines Freundes vertauschte, und dessen Verbleib trotz eifriger Nachforschungen bisher nicht ermittelt wurde, so daß A endlich seine Bemühungen einstellte, für nunmehr im Rechtssinn verloren. Denn auch hier sind nach Brückmann die allein entscheidenden Merkmale gegeben: die subjektive Anschauung des Verlierers A und das wirtschaftliche Moment, nach welchem A auf den Schirm nicht mehr als ein an seinem Teile mitarbeitendes Vermögensstück zählt. Folglich müßte A's Schirm fortan Gegenstand eines Fundes sein, und der eintauschende Finder Finderlohn verlangen können. — Endlich ein drittes Beispiel: A legt an einer ganz bestimmten, ihm bekannten Stelle im Walde eine Sache nieder, in der Absicht, sie nach einiger Zeit dort wieder abzuholen. Nach Brückmann ist diese Sache als im Rechtssinne verloren anzusehen. Er argumentiert folgendermaßen[2]): „möglich, daß Du, Besitzer, der Du die Sache dort niederlegtest, an einer Dir bekannten, bestimmten Stelle, um sie demnächst wieder abzuholen, sie nicht als verloren ansiehst. Aber, daß sie es dennoch war, zeigen Dir die tatsächlichen Verhältnisse, zeigt Dir insbesondere die Tatsache, daß jemand sie an sich nahm. Genau so wie der Finder sie an sich nahm und Dir brachte, konnte ein Anderer sie

1) Diese notwendige Folgerung spricht Brückmann freilich nicht aus.
2) Vgl. Brückmann Arch. f. bürg. Recht Bd. 23 S. 350ff.

nehmen und verkaufen. . . . . In dem Augenblicke, wo Du sie in der Weise dort niederlegtest, daß sie allen möglichen Dir unbekannten Dritten zugänglich wurde, war sie für Dich verloren. Zwar hast Du sie freiwillig dort hingelegt, aber die Folgen hast Du nicht in Betracht gezogen, die Folgen, die in einer völligen äußerlichen Besitzentfremdung bestanden. Somit war sie in der Tat unfreiwillig abhanden gekommen . . . . freiwillig war das Niederlegen, aber unfreiwillig der Verlust, resultierend aus den Folgeerscheinungen der freiwilligen Handlung. . . . Du glaubtest sie noch zu besitzen, aber Du hattest sie in Wahrheit verloren, denn sie sah derenlinquiert aus. . . . So mußtest Du auch die Aussichten betreffend Wiedererlangung bewerten: Du konntest nur sagen ich habe die Sache dort im Walde niedergelegt. Es ist möglich — und vielleicht auch wahrscheinlich — daß ich sie wiederfinde, aber es ist auch möglich, daß dies nicht der Fall ist. Als sicher dem Kreis der mir dienenden wirtschaftlichen Faktoren zugehörig, kann ich die Sache nicht mehr betrachten. Die völlige mangelnde Sicherheit zwingt mich, sie auf dem Verlustkonto zu buchen." Demnach ist die Sache verloren und kann Gegenstand eines Fundes sein. Schließlich würde die Brückmannsche Ansicht bei dem alleinigen Erfordern des subjektiven und wirtschaftlichen Merkmals dahin führen, daß das Haus des legendären vergeßlichen Professors zur Fundgrube für Fundgeld würde, indem in seinem Hause die vielen „verlorenen" Sachen wiedergefunden würden [1]).

Diese Beispiele, deren Ergebnisse recht unbefriedigend sind, tuen m. E. gerade das Gegenteil von dem, was Brückmann will, dar. Sie beweisen nach meiner Meinung, daß

1) Vgl. Silberschmidt S. 343 a. a. O.

die subjektive Anschauung des Verlierers und das wirtschaftliche Merkmal für den Begriff „Verlorensein", wie ihn § 965 erfordert, nicht entscheidend sein können. Eine solche Begriffsbestimmung würde eine große Unsicherheit für die Beantwortung der Frage, wann eine Sache verloren ist oder nicht, zur Folge haben[1]). Wenn auch diese Ungewißheit etwas dadurch eingeschränkt wird, daß „vernünftiges Ermessen" hierbei regelnd einzugreifen hätte, so würde doch die Frage: durfte der Verlierer die Sache noch wirtschaftlich in Betracht ziehen oder mußte er sie nunmehr aus dem Kreise seiner Sachgüter ausscheiden, bei den verschiedenen Richtern eine recht abweichende Beantwortung finden. Es würden bei dieser Anschauung dem Richter nur wenig positive Anhaltspunkte zur Seite stehen, und daher die Frage nach dem Begriff der verlorenen Sache ein Fall mehr sein, in welchem richterliches Ermessen zu entscheiden hätte. Schon dieser Umstand nötigt dazu, an den überlieferten Definitionen, die diese nicht wünschenswerten Folgen vermeiden, festzuhalten und sie nicht gegen neugebildete zu vertauschen.

Allein, die Brückmannsche Theorie entbehrt nicht nur der Rechtfertigung und führt zu unbefriedigenden Ergebnissen, sie entspricht auch dem Gesetze nicht. Im Einklang mit diesem befindet sich vielmehr die zu Beginn dieser Erörterungen als Besitzverlusttheorie gekennzeichnete gegenteilige Meinung. Sie erfordert als wesentliche Voraussetzung des Begriffs der verlorenen Sache das Merkmal des Besitzverlustes, d. h. des Verlustes der tatsächlichen Gewalt im Sinne von § 856 BGB. Die subjektive Anschauung des Verlierers und das wirtschaftliche Moment bleiben nach ihr gegenüber

1) Vgl. Staudinger § 965 I zu Brückmann.

dem objektiven Tatbestande des Besitzverlustes ganz außer Betracht. Diese Theorie dürfte allein ihre Rechtfertigung im Gesetz finden.

Zunächst kann sich die Besitzverlusttheorie auf die Motive [1]) stützen. Dort wird als ein wesentliches Merkmal der gefundenen Sache bezeichnet, „daß die Innehabung des Verlierers ohne dessen Willen aufgehoben ist."

Zum anderen ist es möglich, die Verbindung des Begriffs Verlorensein mit dem Besitze unmittelbar aus § 965 BGB. herzuleiten, wenn man in diesem Paragraphen die gefundene Sache einer näheren Betrachtung unterzieht. Brückmann [2]) hebt mit Recht hervor, daß der Gesetzgeber in § 965 den Begriff des Findens ausschließlich an die verlorene Sache knüpfe. Verlieren und Finden müssen sich demnach ergänzen. Darauf geht Brückmann indes nicht ein, er behandelt lediglich den Begriff der verlorenen und nicht auch den der gefundenen Sache. Er erwähnt freilich mit Fug, daß sich für eine Heranziehung des Besitzbegriffes zur Begriffsbestimmung der verlorenen Sache direkte Anhaltspunkte im Gesetze nicht finden, umso klarer aber läßt sich bei näherer Untersuchung die Verbindung des Besitzbegriffs mit dem Begriff der gefundenen Sache erweisen. Das werden die folgenden Ausführungen dartun.

Nach § 965 wird die verlorene Sache zu einer gefundenen dadurch, daß jemand „sie findet und an sich nimmt".

Der Ausdruck „finden" heißt im Hinblick auf die fundrechtlichen Bestimmungen zunächst nichts anderes als eine Sache sinnlich wahrnehmen, sie entdecken, auf sie treffen [3]).

---

1) Bd. III S. 386.

2) a. a. O. S. 345.

1) Vgl. Wolff § 82 II, 1; Planck zu § 965 1b. Staudinger Anm. 3, Strauß § 7.

Ferner umschließt der Ausdruck finden, daß man die Sache in einem Zustande gewahrt, der sie von der gewöhnlichen Lage sonstiger Sachen augenscheinlich unterscheidet, nämlich in dem Zustande der Besitzlosigkeit[1]). Denn würde man dies letzte Erfordernis nicht aufstellen, so würde man jede Sache, die man gewahrt und an sich nimmt, „gefunden" haben. — Auch aus dem weiteren zum Finderbegriff notwendigen Erfordernis des Ansichnehmens geht hervor, daß die Sache zur Zeit des Findens besitzlos sein muß. Daß der Finder durch das vom Gesetz vorausgesetzte Ansichnehmen Besitz an der gefundenen Sache erlangt, ist, wie im Gemeinen Recht[2]), so auch heute außer Frage[3]). Denn der Finder hat an der Fundsache einerseits die tatsächliche Gewalt und ist andererseits kein Besitzdiener, da er zu niemandem in einem Verhältnisse steht, nach welchem er dessen auf die Sache bezüglichen Weisungen Folge zu leisten hätte[4])[5]). Aus dieser dem Finder gesetzlich eingeräumten Besitzstellung läßt sich ein Rückschluß auf den Begriff der verlorenen Sache machen, der ganz notwendig, durch das Gesetz selbst veranlaßt, auf den Besitzbegriff und seinen Zusammenhang mit dem Begriff Verlieren führt. Denn unterstellen wir den Fall, daß eine im Rechtssinne verlorene Sache noch im Besitz des Verlierers stände, so würde sich ein durch das Gesetz selbst herbeigeführter innerer Widerspruch ergeben: Es würde dann einmal der Verlierer — der ja noch Besitzer ist — von dem Finder, der verbotene Eigenmacht verübte, Wieder-

1) Vgl. Grimmenthal a. a. O. S. 523: Finden = außer Besitz treffen; ebenso Strauß S. 20.

2) Vgl. Jhering a. a. O. S. 422.

3) Staudinger zu § 965 I, Anm. 2; Biermann Anm. 2a.

4) Strauß § 7 S. 21.

5) Ob der Finder zum Verlierer in einem Besitzvermittlungsverhältnis (§ 868 BGB.) steht oder nicht, ist hier nicht von Bedeutung.

einräumung des Besitzes mit der possessorischen Klage verlangen können, andererseits würde das Gesetz trotz der Fehlerhaftigkeit des Besitzes den Finder dem Kläger gegenüber zum Besitz berechtigen und verpflichten. Es würde also durch die erste Bestimmung der verbotenen Eigenmacht entgegen treten, durch die zweite Anordnung dieselbe belohnen. Dieser gesetzliche Widerspruch läßt klar hervortreten, daß Gegenstand eines Fundes nur eine im Zustande der Besitzlosigkeit befindliche Sache sein kann. Mithin wird gesetzlich zum Begriff der verlorenen Sache Besitzlosigkeit, also auch vorangegangener Besitzverlust erfordert.

Endlich sprechen die von Brückmann zwar angeführten, aber nicht verwerteten §§ 1006/1007 BGB. gegen die Brückmannsche Ansicht. Sie beweisen, daß der Gesetzgeber in den §§ 1006/1007, also wohl auch in § 935, an die „Besitzschranke" gedacht hat. § 1006 läßt nämlich die Eigentumsvermutung nicht einem „früheren Besitzer" gegenüber gelten, dem die Sache gestohlen worden, verloren oder sonst abhanden gekommen war. Im gleichen Sinne gebraucht § 1007 den Ausdruck „früherer Besitzer". Demnach setzt der Gesetzgeber voraus, daß durch das Gestohlenwerden und Verlorengehen der Besitz untergeht, daß also Besitzverlust eine Voraussetzung für das Verlorengehen bildet.

Die nach obigen Ausführungen begründete Besitzverlusttheorie führt auch zu befriedigenden Ergebnissen. In dem angeführten Beispiele würde der Kneifer, der in einem Buche der Bibliothek des A liegt, nach der hier vertretenen Meinung nicht als verloren gelten; denn, wenn A ihn auch für verloren erachtet, tatsächlich ist er nicht verloren, da er im Herrschaftsgebiet des A, d. h. in seinem Besitz verblieben ist. — Ebensowenig würde der vertauschte Schirm hiernach verloren sein und gefunden werden können, denn verloren ist

ja nur eine Sache bei Vorliegen von Besitzverlust. Als aber der Eintauschende den Schirm an sich nahm, befand er sich noch im A's Besitz, er konnte also damals nicht gefunden werden. Auch später war der Schirm nicht verloren, denn er blieb fortlaufend im Besitz des Eintauschenden. Ferner würde nach dieser Theorie auch der legendäre Professor vor allzu häufigen Ansprüchen auf Finderlohn bewahrt, da sich die in seinem Hause verlorenen Sachen noch im Reiche seiner tatsächlichen Herrschaft, d. h. in seinem Besitze befinden. Endlich würde damit der Inhalt alter Kisten und Kästen, welcher beim Durchstöbern nach langer Zeit wieder zu Tage gefördert wird, nicht verloren sein, obwohl der Eigentümer ihn längst für verloren erachtete und ihn wirtschaftlich gar nicht mehr in Betracht zog.

Es widerstrebt also keineswegs, wie Brückmann meint, jeder natürlichen Auffassung, wenn man Verlieren im gesetzlichen und natürlichen Sinne scheidet.

Die vorstehenden Ergebnisse lassen ebenso wie die gesetzliche Rechtfertigung erkennen, daß die Begriffsbestimmung der verlorenen Sache nach der Besitzverlusttheorie allein dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Für diese Theorie nimmt schließlich noch der Gesichtspunkt ein, daß dem Richter bei der Beantwortung der Frage, ob eine Sache verloren ist oder nicht, durch Zurückgehen auf die Besitzlehre feste Anhaltspunkte gegeben sind. Tatsächlich hat auch in der Praxis die herrschende hier vertretene Ansicht in den wenigen Fällen, die zur Entscheidung gelangt sind, Anerkennung gefunden. So ist nach einem Erkenntnis des Oberlandesgerichts Hamburg [1]) der in Frage stehende Gegenstand deshalb nicht verloren, „weil der Gewahrsam daran noch bestand". Ähnlich

1) Beiblatt zur hanseatischen Gerichts-Ztg. 1903 S. 65 II.

hat das RG. in Bd. 57 S. 23 entschieden. Es erwähnte bei der Frage, wann ein Schiff nach dem BSchG. § 96 als „verlassen" zu gelten habe, daß verlassen im Sinne von Besitzaufgabe zu verstehen sei. Das Schiff müsse gleichsam eine „verlorene" Sache sein (§ 965 BGB). Anhaltspunkte für die Besitzverlusttheorie vermögen endlich die Reichsgerichts-Entscheidungen über Fundunterschlagung zu geben [1]).

Wie oben bereits erwähnt verwandelt sich der herrschenden Besitzverlusttheorie zufolge die Frage nach dem Begriff „Verlorensein" teilweise in eine solche nach dem Begriff „Besitzverlust". Zum einwandfreien Nachweise des Verlorenseins wäre es daher nötig, für den Besitzverlust einen objektiven Maßstab aufzustellen. Doch dieser fehlt, denn das Gesetz (§ 856 BGB.) erklärt zwar den Besitzverlust für eingetreten, wenn man die tatsächliche Herrschaft über die Sache verliert, sagt aber nicht, wann letzteres der Fall ist. Und gerade hier ergeben sich manche Schwierigkeiten, insonderheit auch in Bezug auf die Untersuchung, welche Bedeutung dem Orte des Verlustes beizumessen ist. Von letzterer Frage soll später gehandelt werden. Im allgemeinen wird man zur Feststellung des Besitzverlustes davon auszugehen haben, ob das für den Besitzerwerb maßgebende Kriterium, „die Möglichkeit andere von Einwirkungen auf die Sache auszuschließen" [2]) noch besteht oder nicht. Der Gesetzgeber gibt dabei allein negativ eine Begrenzung, indem er den Besitz bei einer ihrer Natur nach vorübergehenden Verhinderung in der Ausübung als nicht beendet ansieht (§ 856, 2 BGB.). Im übrigen muß mit Planck [3]) die Beurteilung der Frage, ob

1) Vgl. RGEntsch. in Strafsachen Bd. III S. 201; Bd. X S. 84; Bd. 38 S. 444.

2) Prot. der 2. Komm S. 3334.

3) § 856 Anm. 3.

Besitzverlust eingetreten ist oder nicht, insbesondere auch die Frage, ob es sich nur um eine vorübergehende Verhinderung in der Ausübung handelt, letzten Endes der durch Rechtssätze nicht gebundenen Beurteilung des einzelnen Falles nach der Verkehrsanschauung überlassen bleiben. Es kann hierfür einerseits nicht die subjektive Auffassung desjenigen, der eine Sache für besitzlos hält und an sich nimmt, entscheidend sein[1]). Auf solche objektiv nicht besitzlose und deshalb nicht verlorene Sache dürfen die Grundsätze über den Fund nicht zur Anwendung gebracht werden[2]).

Anderer Ansicht ist Blänckner[3]): „Man wird aus praktischen und Billigkeitsrücksichten die subjektive Auffassung des Finders, daß er eine verlorene Sache vor sich habe, entscheiden lassen und daher auch einer nicht besitzlosen Sache den Charakter einer Fundsache zugestehen". Die Ausdehnung, welche der Begriff der verlorenen Sache dadurch erhält, daß gegebenen Falls das subjektive Ermessen des Finders über die Qualität einer Sache als Fundsache entscheidet, läßt sich nach Blänckner dadurch rechtfertigen, daß die Stellung des Finders möglichst günstig gestaltet werden muß. — Auch Dernburg[4]) ist der Meinung, daß eine Sache als verloren behandelt werden müsse, falls der Finder „mit gutem Scheine, wenn auch vielleicht irrtümlicherweise glauben konnte", daß der frühere Inhaber die Sache verloren habe. Ähnlich will Bonitz[5]) diejenige Sache als verloren betrachten,

1) Staudinger § 965 I Anm. 1 b. Strauß S. 13.

2) Das dies im Gemeinen Recht vielfach, so insbesondere von Delbrück vertreten wird, hat seinen Grund in der damaligen Besitzlehre. Vgl. Strauß S. 10.

3) a. a. O. S. 15.

4) Preußisches Privatrecht Bd. I § 232 S. 563.

5) Verhandl. des 16. deutsch. Juristentages S. 171.

von der man nach den Umständen annehmen kann, daß der unbekannte Eigentümer den Besitz verloren habe.

Die vorgenannten Ansichten sind m. E. abzulehnen. Man hat davon auszugehen, daß das gesamte Fundrecht in erster Linie dem Verlierer dienen soll, und daß nur unter Berücksichtigung dieses Hauptzweckes sämtlicher fundrechtlichen Bestimmungen der Finder möglichst günstig gestellt werden darf. Die von Blänckner vertretene Meinung würde dem Zweck des Fundrechts wenig gerecht; denn der „Verlierer" einer solchen noch in seinem Besitz befindlichen Sache wäre jedenfalls besser daran, wenn er diese Sache nicht erst auf Umwegen durch die Hand des Finders wieder bekäme. Auch würde dem Verlierer gewißlich nicht wenig damit gedient sein, wenn er für einen seiner Verfügungsgewalt noch unterworfenen, gleichwohl gefundenen Gegenstand Finderlohn zahlen müßte. Endlich würde bei Annahme der Blänckner'schen Meinung das Bürgerliche Gesetzbuch mit sich selbst in Widerspruch treten: es würde einmal in § 858 die verbotene Eigenmacht widerrechtlich heißen, zum anderen aber dieselbe beim Funde belohnen. Nach allem können deshalb nur objektiv verlorene Sachen Gegenstand eines Fundes sein. Ob ein solches Verlorensein vorliegt, darüber entscheidet lediglich die Verkehrsanschauung.

Andererseits kann auch die subjektive Vorstellung des Verlierers für die Beurteilung der Frage, ob an einer abhandengekommenen Sache Besitzverlust eingetreten ist oder nicht, keineswegs ausschlaggebend sein. Selbst wenn ich vielleicht genau weiß, an welchem Orte sich die mir abhandengekommene Sache befindet, ist es gleichwohl möglich, unter Umständen von einer im Rechtssinn verlorenen Sache zu reden. Wer z. B. ein Buch auf einer Bank in häufig besuchten Anlagen ver-

sehentlich liegen läßt, der mag zu Hause angelangt, sich sehr wohl des Ortes entsinnen, an dem er das Buch zurückgelassen haben muß. Gleichwohl kann es, wenn es inzwischen von jemandem an sich genommen wurde, im Rechtssinne gefunden sein. Denn in diesem Falle ist die tatsächliche Gewalt verloren, und auch die Voraussetzungen des § 856, 2 BGB., nach welchen der Besitz trotz Verlustes der tatsächlichen Gewalt bei einer ihrer Natur nach vorübergehenden Verhinderung in der Ausübung als nicht beendet angesehen wird, sind nicht gegeben.

Gleich zu Beginn dieses Paragraphen wurde zur Kennzeichnung der praktischen Bedeutung des Unterschiedes zwischen der herrschenden Besitzverlusttheorie und der Brückmannschen Ansicht ein Beispiel angeführt, auf welches hier zur Erläuterung der vorstehenden Ausführungen zurückgegangen werden mag. — Es handelte sich dort um einen Pflanzenfreund, der vorübergehend zum Sammeln im Walde verschwindet, seinen Rucksack während dieser Zeit neben der Landstraße liegen läßt und nicht weniger erstaunt ist, als der Rucksack nach einer kurzen Weile verschwunden ist. Konnte dieser Rucksack von einem vorübergehenden Arbeiter im Rechtssinne gefunden werden? Zur Beantwortung dieser Frage muß zunächst untersucht werden, ob der Besitz des Wanderers an dem Rucksack noch als bestehend angesehen werden kann oder nicht. Der Besitz endet, nach § 856 BGB. auf zweierlei Art: entweder kann er freiwillig aufgegeben oder in sonstiger Weise verloren werden. Das ersteres in dem genannten Beispiele nicht der Fall ist, leuchtet ein. Bei den sonstigen Fällen der Besitzbeendigung zieht der Gesetzgeber in § 856 Abs. 2 jene oben bereits erwähnte negative Grenze. Es ist daher zu prüfen, ob bei dem vorliegenden

Tatbestand „von einer ihrer Natur nach vorübergehenden Verhinderung in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt" gesprochen werden kann. Daß der im Walde Pflanzen suchende Wanderer, welcher die Mitnahme des Rucksacks durch den die Landstraße daherkommenden Arbeiter nicht bemerkt, im Augenblick nicht die Möglichkeit hat, andere von Einwirkungen auf seinen an der Landstraße verbliebenen Rucksack auszuschließen, unterliegt keinem Zweifel. Aber dieser Mangel tatsächlicher Gewalt stellt sich als seiner Natur nach vorübergehend dar, d. h. es ergibt sich aus den Umständen, daß die tatsächliche Gewalt alsbald wieder voll ausgeübt werden kann. Der durch die Abwesenheit des Sammlers eintretende Mangel unmittelbarer körperlicher Einwirkung ist in diesem Falle nicht ein solcher, daß der Wanderer nicht mehr auf die Verfügung über die Sache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge rechnen durfte. Vielmehr war von vornherein auf eine baldige Wiederherstellung der tatsächlichen Gewalt zu zählen. Die in diesem Falle später eingetretenen Ereignisse vermögen die Erfahrungstatsache nicht zu beseitigen, daß sich die tatsächliche Gewalt des Wanderers unter normalen Umständen von selbst wieder hergestellt hätte[1]). Daher kann man eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung des Besitzes als gegeben annehmen. Dann ist aber nach dem Gesetze der Besitz an dem Rucksack nicht beendet. Ein Besitzverlust ist noch nicht eingetreten und demnach der Rucksack nicht verloren. Er kann daher auch nicht Gegenstand eines Fundes sein.

Unrichtig ist es, wenn Delbrück[2]), wie früher auch Goldmann-Lilienthal[3]), den Standpunkt vertritt: es könnten

1) Vgl. Komm. d. RGR. zu § 856 Anm. 3.
2) Delbrück a. a. O., S. 24; dagegen Brückmann S. 350 a. a. O.
3) Goldmann-Lilienthal jetzt anders: II § 24 Anm. 3.

zwar nur objektiv verlorene Sachen gefunden werden; es sei aber möglich, daß eine Sache gerade dadurch, daß ein anderer sie an sich nehme, verloren gehe. Ein solches zeitliches Zusammenfallen zwischen Verlieren und Finden dürfte nicht möglich sein. Denn einmal steht diese Annahme mit § 965 BGB. in Widerspruch, der durch seine Ausdrucksweise „wer eine verlorene Sache findet", zu erkennen gibt, daß das Verlieren dem Finden zeitlich vorangeht; zum anderen ist diese Ansicht mit der gesetzlich gerechtfertigten Besitzverlusttheorie unvereinbar. Was oben für die Richtigkeit dieser Theorie angeführt wurde, könnte hier gegen Delbrück verwandt werden.

Ähnliche Beispiele wie das vorgenannte würden etwa folgende sein: Der im Gebirge am Einstieg in einen Kamin angetroffene Pickel ist nicht verloren, denn er steht noch im Besitz des Touristen, welcher ihn dort niederlegte. (§ 856 Abs. 2 BGB.) Ebensowenig ist das am Waldeingang an einen Baum gelehnte Fahrrad verloren.

Verloren ist der silberne Löffel, welcher sich in dem auf die Straße gesetzten Hauskehrrichteimer befindet. Verloren ist der Koffer, welcher sich während der Fahrt eines Automobils unbemerkt aus der Verschnürung gelöst hat und auf die Landstraße gefallen ist.

Stets richtet sich die Beantwortung der Frage, ob eine Sache verloren ist oder nicht, in erster Linie darnach, ob Besitzverlust an dieser Sache für den Verlierer eingetreten ist.

§ 5.

Besitzlosigkeit der verlorenen Sache zur Zeit des Fundes.

Der Besitzverlust ist zwar ein hervorragendes und das am meisten umstrittene, aber nicht das einzige Merkmal für

den Begriff der verlorenen Sache. Es gehören ferner zu diesem Begriffe die beiden folgenden Momente: Besitzlosigkeit der Sache zur Zeit des Fundes und Fortbestehen des Eigentums an der verlorenen Sache.

Der Besitzverlust, welcher das Verlorensein einer Sache einleitet, erlangt für das Fundrecht nur dann Bedeutung, wenn er eine zur Zeit des Auffindens bestehende Besitzlosigkeit nach sich zieht. Die abhanden gekommene Sache darf danach in niemandes tatsächlicher Gewalt stehen, um als verloren zu gelten. Dies dürfte ohne weiteres einleuchten; denn bei gegenteiliger Annahme würde der Finder, welcher die noch im Besitz eines anderen befindliche Sache an sich nimmt, wie oben erwähnt [1]), verbotene Eigenmacht begehen und würde dafür sogar vom Gesetzgeber belohnt werden.

Der Regelfall, daß dem Besitzverlust unmittelbar Besitzlosigkeit der verlorenen Sache folgt, bietet keine Schwierigkeiten. — Bestritten ist aber, ob eine Sache auch dann als „verloren" angesehen werden kann, wenn sich an die Beendigung des Besitzes auf seiten des Verlierers nicht unmittelbar Besitzlosigkeit der Sache anschließt, sondern diese erst nach Begründung eines fehlerhaften Besitzes an der Sache eintritt. Kann auch eine gestohlene Sache Gegenstand eines Fundes sein, deren Besitz der Dieb absichtlich oder unabsichtlich verloren hat? Nach Dernburg [2]) steht nichts entgegen, „daß eine Sache dem einen gestohlen wird, dem andern verloren geht". Danach würde eine entwendete Sache nur bei unfreiwilligem Besitzverlust auf seiten des Diebes als verloren betrachtet werden dürfen. Wie aber, wenn der Dieb auf der Flucht die gestohlene Uhr fortwirft, und diese, vom Verfolger nicht bemerkt, später von einem Dritten

1) Vgl. S. 28/29.
2) a. a. O. S. 401.

gefunden wird? Planck und Staudinger rechnen auch eine solche Sache zu den im Rechtssinne verlorenen. Anderer Meinung ist Delbrück [1]). Er bringt in seiner Definition besonders zum Ausdruck, daß der Besitzverlust an einer verlorenen Sache „ohne eine hierauf gerichtete menschliche Tätigkeit" eingetreten sein müsse. Ihm pflichtet im Ergebnis Schäfer [2]) bei, der eine Sache dann nicht als verloren betrachtet, „wenn sie unmittelbar aus dem Besitz des Verlierers in den Besitz eines anderen z. B. eines Diebes übergegangen und erst später besitzlos geworden ist". Aus moralischen Gründen kommt endlich Riemer [3]) zum gleichen Ergebnis: Nur wenn der Eigentümer selbst — durch mehr oder weniger großes Verschulden — eine Sache verloren habe, sei die Bezahlung einer Buße in Gestalt des Finderlohnes gerechtfertigt.

Eine derartige Beschränkung der Möglichkeit, eine Sache zu finden, entspricht m. E. nicht der Tendenz des Fundrechts. Die eigentlichen Merkmale des Verlorenseins liegen auch bei einer gestohlenen Sache, welche später vom Diebe fortgeworfen ist, vor: einmal tritt unfreiwillig für den Bestohlenen Besitzverlust ein, zum anderen ist die Sache zur Zeit des Fundes besitzlos und muß entgegen ihrer Zweckbestimmung, der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zu dienen, ungenutzt bleiben. Es entspricht auch die Tätigkeit desjenigen, welcher eine solche vom Diebe fortgeworfene Sache entdeckt und an sich nimmt, in so hohem Maße der Tätigkeit eines Finders und wird dem Zwecke des Fundrechts, dem Verlierer die verlorene Sache zu erhalten, so sehr gerecht, daß es eine nicht zu billigende Härte wäre, wollte man hier einen Unter-

1) a. a. O. S. 32.
2) a. a. O. S. 3; ebenso Bernhöft S. 12; Wedell S. 20.
3) a. a. O. S. 38 39.

schied machen. Die gegenteilige Meinung würde sehr wahrscheinlich auch dem Zwecke des Fundrechtes wenig entsprechende Folgen nach sich ziehen. Wenn nämlich der Finder und Wiederbringer einer auf die genannte Weise abhandengekommenen Sache sich sagen lassen muß, er könne trotz seiner Bemühungen einen Finderlohn nicht beanspruchen, da die vom Diebe fortgeworfene Sache keine verlorene im Sinne des Gesetzes sei, obwohl sie tatsächlich nach Lagerung, Beschaffenheit usw. durchaus einen derartigen Eindruck machte, so wird sich der Finder bei ähnlicher Gelegenheit gewißlich wesentlich anders verhalten. Er wird entweder die Sache ihrem Schicksal überlassen oder es vorziehen, sie zu unterschlagen.

Strauß [1]) glaubt, die hier vertretene Meinung auch aus dem Gesetz rechtfertigen zu können. Er weist auf den verschiedenen Wortlaut in den §§ 935 und 965 BGB. hin. Der erstere handele von „dem Eigentümer verlorengegangenen Sachen", wohingegen § 965 nur „von verlorenen Sachen" spreche. Es wären demnach in § 965 nicht nur die vom Eigentümer verlorenen, sondern überhaupt die für ihn verlorenen Sachen gemeint, also alle Sachen, die sich im Zustande des Verlorenseins befinden. — Das Ergebnis, zu dem Strauß kommt, ist jedenfalls richtig und steht mit unserem Rechtsgefühl im Einklang.

§ 6.

Fortbestehen des Eigentums an der verlorenen Sache.

Das dritte und letzte zum Begriff des Verlorenseins einer Sache gehörige Merkmal ist das Fortbestehen des Eigentums an der verlorenen Sache.

Besitzverlust mit folgender Besitzlosigkeit, getragen von

1) a. a. O. S. 17.

dem Willen, das Eigentum aufzugeben, läßt eine Sache nicht verloren, sondern herrenlos werden. Denn Verlieren greift lediglich in den Besitzstand, nicht in das Eigentumsverhältnis an einer Sache ein. Das wird in der Literatur übereinstimmend anerkannt. Verfehlt sind die Ausführungen Müllers[1]), der allein der herrschenden Meinung widerspricht: „Es können auch verloren und gefunden werden die sogenannten herrenlosen Sachen, sofern sie in ein Innehabungsverhältnis getreten sind". Die Bedeutung dieses Satzes und die Möglichkeit einer praktischen Anwendung desselben läßt sich nur sehr schwer erkennen. Auch ist es m. E. bei der Verschiedenartigkeit der in Betracht zu ziehenden Vorschriften nicht möglich, ein und dieselbe Sache bald nach den Bestimmungen über den Fund, bald nach denen über die Okkupation zu behandeln. Es scheiden vielmehr alle herrenlosen Sachen schlechthin aus dem Fundrecht aus. Und zwar sowohl diejenigen, welche noch in niemandes Eigentum gestanden haben, als auch diejenigen, deren Besitz von dem Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, aufgegeben worden ist, d. h. die sogenannten derelinquierten Sachen. Die erste Art herrrnloser Sache zählt schon deshalb nicht zu den verlorenen, weil an diesen, die sich noch niemals in jemandes Besitz befunden haben, naturgemäß kein Besitzverlust eingetreten sein kann. Sie dürften der Abgrenzung von den verlorenen Sachen keine Schwierigkeiten bieten. Es gehören vornehmlich hierher die res nullius, d. h. solche Gegenstände, welche die Natur stets neu hervorbringt, ohne daß sie menschlicher Gewalt unterworfen sind, z. B. Schmetterlinge, Muscheln, wildwachsende Blumen usw.

Schwieriger ist das Verhältnis der verlorenen zu den derelinquierten Sachen. Es leuchtet zwar ein, daß das Vor-

1) a. a. O. S. 19.

handensein eines Verlustwillens, wie ihn die Dereliktion erfordert, die Anwendung der fundrechtlichen Gesetzesvorschriften und die Herbeiführung der durch sie bewirkten Vorteile ausschließt; denn auf die fundrechtlichen Bestimmungen soll sich nur derjenige berufen können, welcher als Verlierer oder Finder in der Tat des Schutzes bedarf. Im Einzelfall kann es aber recht zweifelhaft sein, ob man es mit einer derelinquierten oder mit einer verlorenen Sache zu tun hat. Die Grenze zwischen beiden ist nicht immer leicht zu ziehen; denn die nach § 959 BGB. zur Dereliktion einer beweglichen Sache erforderte Willensrichtung des Eigentümers braucht nicht stets mit Worten erklärt zu werden. Es genügt vielmehr, daß sich eine dahingehende Absicht des den Besitz Aufgebenden aus den Umständen, insbesondere der Lage, Umgebung, Beschaffenheit und dem Werte des Objektes erkennen läßt. Derelinquiert ist z. B. die entleerte Bierflasche, welche im Straßengraben liegt, oder die im Eisenbahnwagen zurückgelassene Zeitung. Ebenso ist auch ein Ring, den jemand „rein mutwillig in einen Fluß wirft", und der später von einem Taucher gefunden und an sich genommen wird[1]), mit Müller[2]) als herrenlos anzusehen. Andrer Meinung ist Springmann[3]). Er unterstellt den letztgenannten Fall ausdrücklich den Vorschriften über das Fundrecht: „der Ring sei nicht derelinquiert, da der Eigentümer nicht in der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, sondern aus reinem Mutwillen den Besitz aufgegeben habe". M. E. läßt das Verhalten des den Besitz Aufgebenden in diesem Falle nur auf eine Dereliktionsabsicht schließen. Es dürfte innerer Rechtfertigung entbehren, wollte man demjenigen,

1) Ein von Weiß gebildetes Beispiel a. a. O. S. 6.
2) a. a. O. S. 15.
3) a. a. O. S. 17.

der sich durch sein Verhalten mit den Intentionen des Fundrechts in Widerspruch setzt, die Vergünstigungen eines Verlierers einräumen.

Dagegen sind solche Sachen, welche von einem Geisteskranken „derelinquiert" worden sind, als verlorene, nicht als herrenlose Sachen zu betrachten, denn der Geisteskranke vermag in Ermangelung eines eigenen rechtlichen Willens eine rechtsgültige Dereliktion nicht vorzunehmen. Ebenso gehören die von einem sinnlos Betrunkenen auf dem Heimwege fortgeworfenen Kleidungsstücke zu den Fundsachen.

An sich müßte man auch den Schatz zu den verlorenen Sachen zählen, da alle Merkmale des Verlorenseins auf ihn zutreffen. Kraft positiver Gesetzesbestimmung ist aber der Schatz nicht den verlorenen Sachen zuzurechnen, sondern nach einer in § 984 BGB. aufgestellten Spezialregelung zu behandeln. — Vom Fund unterscheidet sich der Schatz im wesentlichen dadurch, daß der Eigentümer des Schatzes infolge der langen Dauer der Verborgenheit unbekannt ist. Dies besagt sowohl die römisch-rechtliche Definition[1]: »thesaurus est quaedam depositio pecuniae, cujus non exstat memoria, ut jam dominum non habeat«, als auch der dieser Definition nachgebildete § 984 BGB. Ob ein gefundener Gegenstand als Schatz oder Fund anzusehen ist, ist gleichwohl in der Praxis nicht selten streitig[2]. Man wird sich in solchen Fällen unter Berücksichtigung aller Umstände z. B. Alter, Art der Arbeit, Aussehen — Gegenstand in welchem die Sache verborgen war usw. bald für einen Schatz, bald für einen Fund zu entscheiden haben. In letzter Linie ist die Art der Entscheidung eine Frage tatsächlichen Beweises.

1) 13, 1 § 1 D 41, 1.
2) Vgl. z. B. OLG. Bd. 8, S. 116.

§ 7.

Nicht zum Begriff einer verlorenen Sache gehörige, vielfach hierher gerechnete Merkmale.

Neben den erwähnten drei Begriffsmerkmalen einer verlorenen Sache: Verlust des Besitzes auf seiten des Verlierers, Besitzlosigkeit der verlorenen Sache zur Zeit des Fundes und Fortbestehen des Eigentums an der verlorenen Sache, führen manche Autoren noch weitere Momente in mehr oder weniger großer Anzahl als zum Begriff der verlorenen Sache gehörig an. M. E. erfolgt dies zu Unrecht, denn alle übrigen Merkmale außer den drei hier behandelten, mögen zwar vielfach bei einer verlorenen Sache gegeben sein, gehören aber nicht zu deren Wesen.

Nicht selten wird im Anschluß an den römisch-rechtlichen Satz: »Si id, quod possidemus, ita perdiderimus, ut ignoremus ubi sit, desinimus possidere[1]), das Aufhören des Bewußtseins vom Aufenthaltsorte der Sache auf seiten des Verlierers zum notwendigen Begriffsmerkmal der verlorenen Sache gestempelt. Eine solche Auffassung findet sich bei Schütze[2]) und Gimmerthal[3]); ähnlich Endemann[4]) und Kuhlenbeck[5]). Auch Dernburg[6]) vertritt diese Ansicht: „Verloren sind solche Sachen, welche der tatsächlichen Gewalt ihres Inhabers derartig entkommen sind, daß er nicht weiß, wo sie sich befinden".

Von den genannten Autoren ist der Begriff der verlorenen Sache zu eng gefaßt. Zwar lassen sich Fälle

1) 1, 25 pr. D. 41, 2.
2) a. a. O. S. 159.
3) a. a. O. S. 526.
4) a. a. O. S. 150.
5) a. a. O. S. 545.
6) a. a. O. S. 401.

denken, in denen das Aufhören der Kenntnis vom Aufenthalt einer Sache zur Voraussetzung des Verlorenseins wird. Allein diesem Momente kommt auch dann neben den drei genannten Begriffsmerkmalen einer verlorenen Sache eine besondere Bedeutung nicht zu. Die Endigung der Aufenthaltskunde besagt in einem solchen Falle vielmehr lediglich, daß nunmehr Verlust des Besitzes auf seiten des Verlierers eingetreten ist. Reißt sich z. B. der von mir neu angeschaffte und deshalb an einer Leine geführte Hund los und verschwindet eiligen Laufes in den Straßen der ihm unbekannten Stadt, so kann das Tier so lange nicht als verloren gelten, als ich es mit den Blicken verfolgen kann. Entschwindet aber der Flüchtling meinen Augen, so daß ich gar nicht mehr weiß, wo er sich gegenwärtig aufhält, dann ist er verloren und kann Gegenstand eines Fundes sein. Denn ich habe nunmehr den Besitz an dem Hunde eingebüßt, was gerade durch Beendigung der Aufenthaltskunde in Erscheinung tritt. Beide Momente, Besitzverlust und Endigung der Aufenthaltskunde, als wesentliche Begriffsmerkmale einer verlorenen Sache zu erfordern [1]), ist daher mindestens überflüssig.

Aber es ist auch unrichtig. Denn man muß auch dann eine Sache rechtlich als verloren ansehen, wenn man zwar ihren Aufenthalt kennt, gleichwohl aber den Besitz an ihr verloren hat. Meine in einen unzugänglichen Abgrund gefallene Uhr, die ich dort tief unten an einer vorspringenden Wurzel hängen sehe, ist trotz Kenntnis ihres Aufenthaltsortes im Rechtssinne verloren, denn es liegen jene drei Begriffsmerkmale vor, die eine abhandengekommene Sache zu einer verlorenen machen. Zunächst ist Besitzverlust an der Uhr auf meiner Seite eingetreten, denn mir fehlt die

1) So z. B. Riemer a. a. O. S. 47.

Möglichkeit, mit Ausschluß Anderer über diese Sache zu verfügen; ebenfalls kann von einer ihrer Natur nach vorübergehenden Verhinderung in der Ausübung des Besitzes nicht gesprochen werden. Sodann ist die Uhr gegenwärtig, ohne herrenlos zu sein, besitzlos. Sie hat mithin als verloren im Rechtssinne zu gelten. — Erwähnt werden mag hier ferner der vielfach verwandte Beispielsfall, wo jemand von einem größeren Ausflug heimkehrt und zu Hause entdeckt, daß er bei einer Bergbesteigung irgend eine Sache abseits vom Wege liegen gelassen hat. Auch diese Sache ist verloren, obschon dem Verlierer der Aufenthaltsort bekannt ist.

Ebensowenig wie auf die Nichtkenntnis des Aufenthalts einer abhandengekommenen Sache kommt es für den Begriff der verlorenen Sache darauf an, ob sich der Verlierer beim Besitzverlust Fahrlässigkeit hat zuschulden kommen lassen[1]). Infolge Fahrlässigkeit aus meiner tatsächlichen Gewalt entkommene Sachen zählen in gleicher Weise wie infolge Zufalls oder höherer Gewalt aus meinem Besitz getretene Gegenstände zu den verlorenen: so ist die mir beim Angeln durch Unvorsichtigkeit ins Wasser gefallene Uhr mit demselben Recht als eine verlorene Sache anzusehen wie der durch einen Windstoß entführte Hut oder die bei einer Sturmflut von meinem Grundstück fortgeschwemmte Holzharke.

Nicht erforderlich ist ferner, daß der Besitzverlust unbewußt erfolgt. Wenn ich vom Stromdampfer meinen Hut auf eines der Ufer entführt sehe handelt es sich nicht um einen unbewußten Vorgang des Verlierens. Gleichwohl ist der Hut — sofern nicht § 956 Abs. 2 BGB. zutrifft, was im Einzelfall Tatfrage ist — eine verlorene Sache die gefunden werden kann.

Endlich ist es nicht richtig, Unfreiwilligkeit der Besitz-

1) Blöde S. 3. — Riemer S. 38/39.

beendigung auf seiten des Verlierers als ein notwendiges Begriffsmerkmal der verlorenen Sache anzusehen. Die Motive[1]) heben zwar als ein wesentliches Merkmal der gefundenen Sache hervor, „daß die Innehabung ohne den Willen des Verlierers aufgehoben sein müsse". Ebenso führt eine größere Anzahl von Autoren die Unfreiwilligkeit beim Verlieren als Begriffsmerkmal für die verlorene Sache auf. So Staudinger: „Eine Sache ist dann verloren, wenn sie durch Zufall aus dem Besitz des Verlierers gekommen ist". Ähnlich Planck, Goldmann-Lilienthal, Springmann u. a. m. — Einen ganz entgegengesetzten Standpunkt vertritt Weiß[2]). Er nimmt ein Verlorensein auch dann an, wenn jemand freiwillig ohne Dereliktionsabsicht den Besitz einer Sache aufgibt. Mit ihm übereinstimmend hält Strauß die Unfreiwilligkeit des Besitzverlustes für den Begriff des Verlorenseins als nicht wesentlich.

Der regelmäßige Fall des Verlierens ist ohne Frage ein ohne Wissen und Wollen des Verlierers eintretender Besitzverlust. Dem Zwecke des Fundrechts entspricht es aber, das Wider-Willen-Abhandenkommen einer Sache möglichst weit auszudehnen. Auch diejenigen Sachen sind im Rechtssinne verloren, deren Besitz von dem Verlierer unter Einfluß einer Zwangslage absichtlich aufgegeben worden ist, z. B. jemand ist ins Wasser gefallen und entledigt sich seiner Kleider um besser schwimmen zu können; ebenso, wenn jemand, um sich vor Verfolgern zu retten, ihn am Laufen hindernde Gegenstände fortwirft. Ferner können alle diejenigen Sachen Gegenstand eines Fundes sein, deren Besitz durch den Willensakt eines rechtlich willensunfähigen Menschen beendet wird, z. B. der vom Geisteskranken weggeworfene

1) Bd. III, zu § 965.
2) a. a. O. S. 6.

Hut. Überall kann hier von Verlieren in dem Sinne, daß es sich dabei um einen Besitzverlust handeln müsse, der ohne eine hierauf gerichtete menschliche Tätigkeit eintrete, nicht mehr die Rede sein. Gleichwohl sind diese Fälle der allgemeinen Ansicht zufolge mit Recht nach fundrechtlichen Grundsätzen zu behandeln[1]).

M. E. ist aber noch weiter zu gehen. Mit Strauß und Weiß muß angenommen werden, daß Unfreiwilligkeit des Besitzverlustes keine Voraussetzung für den Begriff der verlorenen Sache bildet. Eine Sache, deren Besitz ganz aus freien Stücken aufgegeben worden ist, kann gleichwohl unter Umständen im Rechtssinne verloren sein. Ein Beispiel mag die hier vertretene Ansicht veranschaulichen: Einem gesprächigen Reisenden, der sich auf dem Wege zum Bahnhof aufgehalten hat und die letzte Strecke Weges in schnellerer Gangart zurücklegen muß, entfällt ein kleines, mit seinem Namen versehenes Gepäckstück. Er bemerkt dies, überlegt kurz, hebt das Paket aber nicht auf, da das Hinsetzen der übrigen Gepäckstücke eine allzulange Verzögerung ergeben würde. Der Reisende ist dabei der festen Überzeugung, ein redlicher Dritter werde das entfallene Paket an sich nehmen und wieder in seine Hände zurückgelangen lassen. M. E. ist dieser Gegenstand trotz der Freiwilligkeit des Besitzverlustes im Rechtssinne verloren. Daß der zum Bahnhof Eilende den Besitz an dem liegengelassenen Paket einbüßt, ohne indes eine Derliktionsabsicht zu haben, und daß ferner dem Besitzverlust Besitzlosigkeit des auf der Straße gelagerten Gepäckstückes folgt, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Das Paket hat daher als verloren zu gelten und kann trotz der Freiwilligkeit des Besitzverlustes Gegenstand eines Fundes sein. Es wäre unbillig,

1) So auch Springmann S. 13; Planck zu § 965; Hohmann S. 32.

wenn man in diesem Falle dem Verlierer, der selbst auf die Betätigung eines Dritten als Finders rechnet, gestatten wollte, die Auszahlung des Finderlohnes durch Hinweis auf die Freiwilligkeit seines Besitzverlustes zu verweigern. Bei einer gegenteiligen Annahme würde der Anspruch auf Finderlohn in manchen Fällen überhaupt illusorisch werden. Auch würde eine derartige Entscheidung zur Folge haben, daß eine Sache, welche weder okkupiert noch gefunden werden könnte, entweder liegen bliebe oder, was wohl näher liegt, unterschlagen würde. Von der Freiwilligkeit oder Unfreiwilligkeit des Besitzverlustes an einer Sache, darf deshalb der Begriff Verlorensein nicht wohl abhängig gemacht werden.

Zum Schluß mag noch die Frage gestreift werden, wie es kommt, daß Begleiterscheinungen, welche meistens subjektiv im Verhalten des Verlierers gegeben sind, so häufig von Autoren zu Begriffsmerkmalen des Verlierens und der verlorenen Sache gestempelt worden sind. Es kann an dieser Stelle auf die treffliche Begründung von Strauß[1]) Bezug genommen werden. Er führt diesen Umstand darauf zurück, daß die Hauptabhandlungen über das Fundrecht, auf welche die späteren Abhandlungen zurückgriffen, zu einer Zeit entstanden sind, in welcher die Savigny'sche Besitzlehre in Geltung stand. Nach dieser Theorie, welche den Schwerpunkt des Besitzes im Willen erblickte, war es möglich, den Besitz an einer Sache trotz Verlustes der tatsächlichen Gewalt gemäß dem Satze: „animo retinetur possessio" zu behalten. Infolgedessen mußte man — wenn anders nicht den Fundrechtssätzen jede Bedeutung genommen werden sollte — schließlich dahin kommen, auch im Besitz befindliche Sachen neben den besitzlosen, den „wirklich verlorenen" Sachen zum Gegenstand

1) a. a. O. S. 10.

eines Fundes zu machen. Es war deshalb nur natürlich, daß man unter diesen Verhältnissen aus dem Begriff der verlorenen Sache das objektive Erfordernis des Außerbesitzseins ausschied, dafür aber Begleiterscheinungen, welche sich meistens auf Seiten des Verlierers zeigten, in den Begriff der verlorenen Sache aufnahm.

§ 8.

Das Verlieren in Privaträumen insbesondere.

Die Natur des Fundortes ist insofern von besonderer Bedeutung, als nicht findbar im Sinne des Gesetzes solche bewegliche Sachen sind, welche in Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt abhanden gekommen sind. Selbst, wenn alle sonstigen Tatbestandsmerkmale des Verlorenseins gegeben sind, gilt gleichwohl eine in diesen Räumlichkeiten abhandengekommene Sache nicht als verloren im Sinne des § 965 BGB. Denn die Rechtsanschauung hat dahin geführt, „daß in solchen Räumen abhandengekommene Sachen nicht in dem Sinne verloren sind, wie anderweit abhandengekommene, sondern gewissermaßen in sicherem Gewahrsam verbleiben und zurückerlangt werden“ [1]). „Es hat sich“, wie Bonitz weiter hervorhebt, „die Vorstellung gebildet, die abhandengekommene Sache sei in einen abgegrenzten, immer kontrollierten Raum gekommen, in dem nichts verloren gehen könne.“ Der Gesetzgeber ist dieser Rechtsanschauung gefolgt: der Finder einer in den genannten Räumlichkeiten abhandengekommenen Sache erwirbt keinerlei Finderrechte, sondern

1) Bonitz a. a. O. S. 196.

übernimmt durch das Ansichnehmen lediglich die Verpflichtung zur Ablieferung der Sache an die Behörde oder die Anstalt.

Eine Erörterung des § 978 BGB. fällt aus dem Rahmen meiner Abhandlung. An dieser Stelle bedarf nur die Frage einer näheren Untersuchung, ob überhaupt Sachen, welche in von Menschen beherrschten Räumlichkeiten verloren werden, Gegenstand eines Fundes sein können. Man betritt mit dieser Prüfung das Gebiet lebhaftester Kontroversen. Die herrschende Ansicht geht dahin, daß in einem Privatraume eine Sache überhaupt nicht verlorengehen könne. So hält Biermann[1]) einen Fund in Privaträumen einfach für unmöglich, da in solchen Räumen entweder der Besitz nicht verloren gehe, oder mit dem Besitzverlust des Verlierers unmittelbar der Besitz eines anderen entstehe, in welchen Fällen ebenfalls die Grundsätze des Fundrechts nicht zur Anwendung kämen. Ähnlich erklärt Staudinger[2]): „In einer Wohnung, in einem Hotelzimmer kann zunächst eine Sache nicht verloren werden, erst nach einem modicum tempus kann sie eventuell als verloren angesehen werden". Auch die Motive[3]) scheiden — allerdings ohne nähere Begründung — das Gebiet des gewöhnlichen Findens einmal von den in § 978 BGB. aufgeführten Räumlichkeiten, sodann „von Privatgebieten und Privaträumen, wo die dort befindlichen Sachen bereits einer gewissen Detention unterstehen und nicht im eigentlichen Sinne gefunden werden können". — In einer längeren Abhandlung sucht insonderheit endlich Schäfer[4]) die Richtigkeit dieser Ansicht dar-

1) Anm. 1 zu § 978 BGB.
2) Anm. 1 g zu § 965 BGB.
3) III, S. 387.
4) a. a. O. S. 1.

zutun. Er legt seinen Ausführungen folgenden Tatbestand zugrunde: Ein Gast hat in einem Hotel eine Busennadel verloren. Der Kellner findet dieselbe am folgenden Morgen. Wie ist es um einen Anspruch des Kellners auf Finderlohn bestellt? Schäfer spricht dem Kellner in diesem Falle einen Anspruch nicht zu, da die Nadel überhaupt nicht im Sinne des Gesetzes verloren gewesen sei.

Zur Begründung führt Schäfer einmal den § 856 Abs. 2 BGB. an. Es mag hier unerörtert bleiben, ob man im gegebenen Falle das Vorliegen „einer ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt" annehmen kann. Dies würde letzten Endes eine Tatfrage sein. Einer umso eingehenderen Prüfung bedarf der an zweiter Stelle von Schäfer angeführte Grund, daß eine Sache in einem Privatraume überhaupt nicht verloren gehen könne. Schäfer erklärt: „Verloren sind nur solche Sachen, die sich in niemandes tatsächlicher Herrschaft befinden. In einen solchen Zustand kann aber eine Sache, welche in Räumlichkeiten abhandenkommt, die der tatsächlichen Herrschaft jemandes unterstehen, nicht geraten; denn eine solche Sache geht stets in den Besitz des Rauminhabers über. Dieser erlangt zwar nicht Kenntnis von der Sache, das ist indes auch gleichgültig, da Wissen und Wollen zum Besitzerwerb nach § 854 BGB. nicht erforderlich ist. Es genügt vielmehr, daß zwischen Person und Sache eine Beziehung hergestellt wird, wie es hier durch die Lagerung der Sache in den Privaträumen des Besitzerwerbes geschieht".

Zur Begründung seiner Ansicht beruft sich Schäfer auf Planck, welcher zu § 965 BGB. bemerkt: „Gegenstand eines Fundes können auch diejenigen Sachen nicht sein, welche dem bisherigen Besitzer unter solchen Umständen abhandengekommen sind, vermöge deren sie unmittelbar in den Besitz

eines anderen gelangt sind z. B. Sachen, die man in einer Wohnung, dem Kaufladen, dem Gasthaus, dem Wagen eines anderen aus der Tasche verliert oder zurückläßt".

Bevor zu Schäfers Ansicht Stellung genommen wird, mag bemerkt werden, daß Planck schon in der 3. Auflage seines Kommentars seine Ansicht in diesem Punkte geändert hat. Dort hebt er in Anmk. Ia zu § 965 BGB. hervor: „die bezeichnete Voraussetzung, daß von dem bisherigen Besitzer in einem fremden Privatraume abhandengekommene Sachen ohne weiteres als in die Gewalt des Raumbesitzers gelangt anzusehen sind, trifft jedenfalls nicht allgemein zu. Es ging daher zu weit, wenn in früheren Auflagen gesagt war, daß Sachen, die man in der Wohnung, im Kaufladen usw. verliert, nicht Gegenstand eines Fundes sein könnten".

Die Schäfersche Ansicht, welche als herrschende zu bezeichnen ist, erscheint mir nicht richtig. Sie ist auch in der Literatur nicht ohne Widerspruch geblieben. An erster Stelle wendet sich Brückmann gegen die Auffassung Schäfers. Die von Brückmann aufgestellte Definition der verlorenen Sache ist oben bereits hinreichend gewürdigt worden. Auch Silberschmidt bekennt sich in seinen Aufsätzen als Gegner der Ausführungen Schäfers.

M. E. sprechen vor allem drei Gründe gegen die Richtigkeit des von Schäfer vertretenen Standpunktes.

Einmal schränkt Schäfer die Anwendbarkeit der fundrechtlichen Bestimmungen ganz erheblich ein, da nach ihm, unter Berücksichtigung des § 978 BGB. „von einem Funde nur dann gesprochen werden darf, falls der Fund auf der Straße oder im Freien überhaupt oder, ganz streng genommen, in herrenlosem Gebiete gemacht worden ist". Eine solche Begrenzung der Möglichkeit, Finder zu werden, wird aber dem Zweck des Fundrechts nicht gerecht.

Zum andern erweitert Schäfer das Besitzrecht übermäßig. Zwar erfordert der Besitzbegriff heute nicht mehr das Vorhandensein des corpus und des animus, sondern läßt die tatsächliche Gewalt genügen. Allein in zahlreichen Fällen „ist die Entscheidung der Frage, ob die tatsächliche Gewalt über eine Sache begründet ist oder nicht, von dem Dasein eines auf die Erlangung derselben gerichteten Willens und von dem Maß der Betätigung dieses Willens abhängig". Das haben Strohal [1]) und Cosack [2]) besonders hervorgehoben, es ist dies aber auch sonst in der Literatur allgemein anerkannt. Eine Erweiterung des Besitzbegriffes, wie Schäfer sie herbeiführt, ist daher abzulehnen.

Endlich steht auch das Bürgerliche Gesetzbuch mit Schäfers Ansicht in Widerspruch. Wenn der Gesetzgeber gleichfalls der Meinung gewesen wäre, daß Sachen in Räumlichkeiten, welche der tatsächlichen Gewalt irgend einer Person unterstehen, überhaupt nicht verloren und gefunden werden könnten, dann hätte er die in § 978 BGB. aufgeführte Vorschrift nicht zu treffen brauchen. Denn auch die öffentlichen Räume und Verkehrsmittel stehen wie die privaten in irgend eines Besitz. Eine in ihnen abhandengekommene Sache wäre demnach mit Schäfer nicht als verloren zu betrachten, da sie ja unmittelbar in den Besitz des Raumbesitzers übergeht. Der in § 978 BGB. wäre somit überflüssig. Ein weiterer Mangel an Logik wäre es dann, daß der Gesetzgeber etwas ganz Selbstverständliches für Sachen, welche in öffentlichen Räumlichkeiten abhandengekommen, hervorhebt, während er von Gegenständen, welche im Privatraume, verloren gehen, schweigt. Eine derartige Gesetzesfassung wird

1) a. a. O. S. 67.
2) Cosack, Bd. II, § 185 1 u. 2.

man dem Gesetzgeber nicht wohl zutrauen können. Vielmehr muß man mit Staudinger[1]) durch Umkehrschluß aus § 978 folgern, daß mit Ausnahme der in öffentlichen Räumlichkeiten verlorenen Sachen überall, also auch in privaten Räumen Sachen verloren und gefunden werden können.

Nachdem somit dargetan ist, daß Sachen im Privatraume im Rechtssinne verloren sein können, ist weiter zu untersuchen, wann dieser Zustand des Verlorenseins eintritt. Dabei wird man zweckmäßig unterscheiden je nachdem, ob eine Sache im eigenen oder im fremden Raume abhanden kommt.

Es ist bereits erörtert worden, daß man Sachen im eigenen Raume in aller Regel deshalb nicht verliert, weil an ihnen nur selten Besitzverlust eintritt. Im Gegensatz zu Brückmann ist z. B. ausgeführt worden, daß die in alten Kisten und Kästen verborgenen Sachen nicht im Rechtssinne verloren sind und daher auch nicht Gegenstand eines Fundes sein können. Bei solchen Sachen stellt sich die Verfügungsmöglichkeit nach dem Laufe der Dinge meist von selbst wieder her. Entweder stößt man gelegentlich zufällig auf die für verloren erachtete Sache oder man entsinnt sich später durch irgend welche Umstände veranlaßt des Aufenthalts dieser Sache. — Es wird sich dabei vielfach auch nur um die sogenannten „verlegten" Sachen handeln, d. h. um Gegenstände, deren Vorhandensein im beherrschten Raume ihrem Eigentümer zwar bekannt ist, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort aber seinem Gedächtnis entschwunden ist. Verloren sind solche Sachen nicht, denn ein Besitzverlust ist an ihnen noch nicht eingetreten. Der Mangel tatsächlicher Gewalt stellt sich hier vielmehr als eine ihrer Natur nach vorüber-

1) Zu § 965 a. I g, γ.

gehende Verhinderung in der Ausübung des Besitzes dar. — Meistens sind somit im eigenen Raume abhandengekommene Sachen nicht verloren. Aber schlechthin ist der Satz: „das Haus verliert nichts“ [1]), unrichtig. Auch an einer im eigenen Raume befindlichen Sache läßt sich ein Zustand des Besitzverlustes und der Besitzlosigkeit denken. Tritt dieser Zustand ein, so hat folgerichtig eine solche Sache als im Rechtssinn verloren zu gelten. — Beispiele mögen die hier vertretene Ansicht erläutern. Nach Bernhöfts Vorbild wähle ich zunächst folgendes: Eine Dame verlor zweimal ihren Trauring, den sie freilich jedes Mal wieder zu bekommen das Glück hatte. Das erste Mal streifte sie ihn beim Zusammenlegen von Wäsche versehentlich vom Finger. Der Ring wurde bald darauf von dem Dienstmädchen zwischen der zusammengelegten Wäsche entdeckt und der Dame zurückgegeben. Konnte das Mädchen Finderlohn verlangen? Diese Frage ist zu verneinen. Denn der Anspruch auf Finderlohn setzt voraus, daß es sich um eine verlorene Sache handelt, welche von jemandem gefunden und an sich genommen wird. Der Ring kann aber in diesem Falle nicht als verloren bezeichnet werden, denn er stand noch im Besitz der Dame und wäre im gewöhnlichen Lauf der Dinge, falls ihn kein anderer an sich genommen hätte, von selbst wieder zum Vorschein gekommen und in die Hände der Verliererin zurückgelangt. — Das zweite Mal bemerkte die Dame das Fehlen des Ringes, als sie sich eines Tages längere Zeit im Garten beschäftigt hatte. Alle sogleich angestellten Ermittlungen blieben erfolglos. Erst im folgenden Frühjahr erhielt die Dame ihren Ring wieder und zwar auf folgende Weise: ein Verwandter jener Dame, welcher bei ihr zum Besuche weilte,

1) So: Silberschmidt a. a. O. S. 109; ebenso Strauß S. 18.

entdeckte den Ring gelegentlich einer aus Kurzweil begonnenen Betätigung beim Umgraben im Garten. Diesem Verwandten wäre rechtlich ein Anspruch auf Finderlohn zuzubilligen gewesen. Denn der Ring war völlig aus dem Besitz jener unvorsichtigen Dame geraten; lediglich einem Spiele des Zufalls verdankte sie es, daß der Ring überhaupt wieder in ihre tatsächliche Gewalt zurückgelangte. — Ebenso würde im folgenden Falle zu entscheiden sein: Des Nachbars Knecht, welcher zur Aushülfe bei mir tätig wird, findet auf meinem Hofe im Kehrricht einen mir abhandengekommenen Ring. Auch hier handelt es sich um eine im Rechtssinne verlorene Sache.

Wie im eigenen Raume, so kann man naturgemäß erst recht im fremden Raume eine Sache verlieren. Auch hier ist das entscheidende Merkmal für das Verlorensein lediglich das Bestehen oder Nichtbestehen der tatsächlichen Gewalt über die Sache. „Es wäreaber verfehlt, wenn man die Frage des Besitzes beweglicher Sachen danach entscheiden wollte, ob diese in ein bestimmtes, von jemandem beherrschtes Gebiet hinein-, bezw. aus demselben wieder herausgekommen sind. Der Schluß, daß sich alles, was in unsere Wohnung gelangt, auch in unserem Besitz befindet, wäre unzutreffend“ [1]. Gewiß gibt es Fälle, in denen eine im Privatraume abhandengekommene Sache mit der Besitzbeendigung des Verlierers ohne weiteres in den Besitz des Rauminhabers übergeht, so daß ein Zustand der Besitzlosigkeit überhaupt nicht eintritt.

Aber man muß unterscheiden zwischen dem Ringe, der einem Gaste entfällt und über Nacht in ein Mauseloch geschleppt wird, wo er jahrelang unentdeckt liegen bleibt, und

1) Strohal a. a. O. S. 676

den von einem Gaste im Kleiderschrank zurückgelassenen Hute, welcher bei Reinigung des Fremdenzimmers alsbald von den Angestellten des Gastwirtes angetroffen wird. Im letzten Falle gestattet die Verkehrsanschauung nicht, von einer besitzlosen Sache zu sprechen. Denn die Regelmäßigkeit der Benutzung des Fremdenzimmers, das dadurch bedingte Maß der Beaufsichtigung dieses Raumes in Verbindung mit der Lagerung des darin verbliebenen Hutes läßt diesen mit dem Besitzverlust der Verlierers alsbald in den Besitz des Rauminhabers übergehen. — Ganz anderer Natur ist dagegen der erstgenannte Tatbestand; der ins Mauseloch verschleppte Ring fügt sich bei Besitzbeendigung des Verlierers nicht ohne weiteres in den Besitz des Rauminhabers ein. Dieser hat vielmehr vorerst nur eine für ihn naturgemäß näher als für die übrigen Menschen liegende Möglichkeit, den Besitz an dem in seinem Raum verlorenen Ringe zu begründen, den Besitz selbst aber hat er nicht. Der Ring ist daher zunächst besitzlos und kann während der Dauer dieses Zustandes im Rechtssinne gefunden werden. Allgemein gesprochen ist beim Abhandenkommen einer Sache im Privatraume der Zustand des Verlorenseins dann gegeben, wenn die Sache an eine Stelle gerät, wo ein Entdecken nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht zu erwarten steht, sondern nur durch Zufall ermöglicht wird. Denn in diesem Falle fehlt zunächst die Verfügungsgewalt des Raumbesitzers über die derartig in seinem Raume abhandengekommene Sache. Erst wenn der Aufenthaltsort der Sache vom Raumbesitzer entdeckt wird, hört dieser Zustand der Besitzlosigkeit auf. Die Sache steht nunmehr in der tatsächlichen Gewalt des Rauminhabers und kann fortan nicht mehr Gegenstand eines Fundes sein.

Der hier vertretene Standpunkt steht mit der im BGB.

sich sonst findenden Ansicht, daß neben der tatsächlichen Gewalt ein besonderer Besitzwille zum Vorliegen eines Besitzverhältnisses nicht erforderlich sei, keineswegs in Widerspruch. Das Bewußtsein von dem Aufenthaltsort der Sache ist hier *nicht* ein *neben* der tatsächlichen Gewalt erforderliches Moment, sondern lediglich ein Merkmal für das Vorliegen der tatsächlichen Gewalt selbst[1]). Das Bürgerliche Gesetzbuch selbst geht davon aus, daß der Rauminhaber an Sachen, welche in die seiner Machtsphäre unterstehenden Räumlichkeiten gelangt sind, nicht schlechthin den Besitz hat. Das bestätigt der § 867: „Ist eine Sache aus der Gewalt des Besitzers auf ein im Besitz eines anderen befindliches Grundstück gelangt, so hat ihm der Besitzer des Grundstücks die Aufsuchung und Wegschaffung zu gestatten, sofern nicht die Sache inzwische nin Besitz *genommen* ist". Dieser Paragraph läßt deutlich erkennen, daß der Gewalthaber eines Grundstücks nicht ohne weiteres an einem auf sein Grundstück gelangten Gegenstande Besitz erwirbt, sondern daß er diesen erst in Besitz *nehmen* muß. Der Umstand, daß er Gewalthaber des Grundstücks ist, verschafft ihm nicht ohne weiteres auch den Besitz an allen darauf gelangten Sachen.

In diesem Sinne hat auch die Praxis in den wenigen zur Entscheidung gelangten Fällen erkannt. So z. B. das Oberlandesgericht Hamburg[2]): „Es können auch in Räumen, die im Besitz von Privatpersonen stehen, Sachen verloren werden. Hört der Gewahrsam an einer Sache auf, während diese sich in den von einer Privatperson beherrschten Räumen befindet, so braucht sich nicht unmittelbar der Gewahrsam dieser Person anzuschließen. Von einem Gewahrsam wird dann keine Rede mehr sein können, wenn die

1) Ebenso Hohmann S. 41; Springmann S. 17.
2) Bd. 14, S. 83.

Lage der Sache eine solche ist, daß sie nach Anschauung des Verkehrs trotz ihrer Beziehung zu den beherrschten Räumlichkeiten dem Herrschaftsbereich des Inhabers der Räume entzogen ist. Beispiel: Die Reichsbanknote, die sich in ein Geschäftsbuch verirrt hat und diejenige, die in einen Papierkorb geraten ist" [1]).

Die hier vertretene Ansicht über das Verlorensein einer Sache im fremden Raume mag noch durch folgende Beispielsfälle veranschaulicht werden: Ein Kaufmann gestattet seinen Kunden, den Fernsprecher, der am hinteren Ende seines Ladens in einer besonderen Zelle angebracht ist, zu benutzen. Versehentlich bleibt dort ein Schirm eines Kunden stehen. Ist dieser verloren? Setzt der Eigentümer des Schirmes alsbald den Kaufmann von dem Vorfall in Kenntnis, so ist der Schirm in Ermangelung des Eintritts von Besitzverlust auf seiten des Kunden überhaupt nicht verloren. Es handelt sich dann nur um eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung des Besitzes (§ 856 Abs. 2 BGB.) — Weiß aber der Kunde den Aufenthaltsort seines Schirmes nicht mehr, so ist Besitzverlust, das erste Merkmal für das Verlorensein einer Sache, eingetreten. Liegt auch das weitere Merkmal des Verlorenseins einer Sache, Besitzlosigkeit vor? Diese Frage ist zu verneinen. Der Umstand, daß der Schirm in einem Privatraume abhandengekommen ist, verhindert freilich keineswegs das Verlorengehen. Indes untersteht die Telefonzelle durch die Regelmäßigkeit der Benutzung, die Art ihrer Reinigung usw. einer derartigen Aufsicht des Rauminhabers, daß dieser nach der Verkehrsanschauung ohne weiteres an dem stehengebliebenen Schirme Besitz erworben hat. — Ebenso würde zu entscheiden sein

1) Vgl. auch OLG., Bd. VIII, S. 116.

bei dem in einer Gastwirtschaft verbliebenen Stocke oder bei der Geldbörse, welche in der vom Badeanstaltsbesitzer beständig kontrollierten Badekabine zurückgelassen wurde. — Besitzlosigkeit und Verlorensein müßte man hingegen in folgenden Fällen annehmen: Ein überängstlicher Gast verbirgt aus Scheu vor Dieben mehrere 20 Mk.-Stücke an verschiedenen Stellen des Zimmers in dem Zwischenraume zwischen Tapete und Wand und vergißt, ein Geldstück seinem Verstecke zu entnehmen. Etwa ein halbes Jahr nach seiner Abreise entdeckt ein die Tapete jenes Fremdenzimmers ausbessernder Maler das Geldstück und nimmt es an sich. Dann ist der Maler rechtlich als Finder anzusehen, denn das von ihm entdeckte Geldstück war zur Zeit des Auffindens ein besitzloser, d. h. verlorener Gegenstand. Der Gastwirt hatte bislang nur mehr als andere Menschen die Möglichkeit, die tatsächliche Gewalt an jenem Geldstücke zu erlangen, den Besitz daran hatte er aber nicht. — Ebenso würde eine Geldbörse verloren sein, welche einem Gaste auf der Außentreppe des Hotels entfallen ist.

Es ist in obigen Ausführungen ein Doppeltes gezeigt worden, nämlich einmal, *daß* in Privaträumen eine Sache verloren gehen kann und ferner, *wann* dieser Zustand des Verlorenseins eintritt. Es bleibt nunmehr noch die Frage zu beantworten, *wer* im fremden Raume Finder werden kann.

Wenn der Besitz an der abhandengekommenen Sache unmittelbar an den Raumbesitzer übergeht, kann naturgemäß niemand zum Finder werden, denn eine solche Sache ist überhaupt nicht verloren. Würde etwa ein Dienstbote, dem die Zimmerreinigung obliegt, bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit in einer Zimmerecke einen Ring finden, so

könnte er Finderlohn nicht beanspruchen; denn der Besitz an diesem Ringe war ja gerade deshalb nicht beendigt, weil er bei der Art der Reinigung notwendig entdeckt werden mußte.

Wenn aber eine Sache in Privaträumen im Rechtssinne verloren ist, weil sie sich infolge ihrer Beschaffenheit und Lage dem Bereiche der in diesen Räumen durchgeführten Beaufsichtigung entzogen hat und deshalb besitzlos geworden ist, dann kann jeder sie finden. So konnte das im obigen Beispielsfall genannte 20 Mk.-Stück, welches zwischen Tapete und Wand lag, sowohl vom Wirte oder seinem Kellner als auch von einem anderen Gaste oder dem Maler gefunden werden. Anderer Ansicht ist Schäfer[1]). Er schließt die Möglichkeit eines Fundes durch Angestellte beim Gastwirt aus. Die Rechtfertigung seiner Meinung leitet er aus dem zwischen Gastwirt und Kellner bestehenden Vertragsverhältnisse her. Danach sei der Kellner gemäß der von ihm versprochenen Dienstleistung auch verpflichtet, die Förderung der Interessen des Herrn im allgemeinen sich angelegen sein zu lassen, wozu auch die Aufbewahrung und Ablieferung gefundener Sachen an den Dienstherrn zu rechnen sei. Sodann müsse der Kellner nach § 675 BGB. in Verb. mit § 667 BGB. alles, was er aus der ihm obliegenden Geschäftsbesorgung erlangt habe, also auch gefundene Sachen ohne Entgelt seinem Geschäftsherrn herausgeben. — Daran ist m. E. nur so viel richtig, daß der Kellner diejenigen Gegenstände, welche er bei Ausübung der ihm obliegenden dienstlichen Tätigkeit findet, an den Gastwirt abgeben muß; in diesem Falle ist der Kellner schon deshalb nicht Finder geworden, weil er an der gefundenen Sache keinen selb-

1) a. a. O. S. 4—6.

ständigen Besitz begründet, sondern nur Besitzdiener wird. Findet aber ein Angestellter des Wirtes unabhängig von seinen Dienstverrichtungen eine verlorene Sache, so ist er allein als rechtmäßiger Finder anzusehen. Sein zufällig bestehendes obligatorisches Dienstverhältnis steht dem mit dem Besitzerwerb erlangten Finderrechten nicht entgegen. Auch allgemein einen Verzicht auf die Finderrechte von seiten des Angestellten anzunehmen, ergibt sich nicht aus den durch das Dienstverhältnis begründeten Pflichten.

Zum Schluß mag in diesem Zusammenhange noch der „vergessenen" Sache Erwähnung getan werden. Im Gegensatz zu einer „verlegten" Sache, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort ihrem Herrn unbekannt ist, wird bei einer vergessenen Sache eine Handlung, nämlich das Mitnehmen der Sache, vergessen. Ein Besitzverlust und ein Verlorensein liegt darin noch nicht, denn es handelt sich einstweilen nur um eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung des Besitzes, welche nach § 856 Abs. 2 BGB. eine Besitzbeendigung noch nicht herbeiführt[1]). Die vergessene Sache kann indes zur verlorenen *werden*. Wenn nämlich das Bewußtsein von dem Aufenthaltsort, an welchem die Sache versehentlich zurückgelassen wurde, entschwindet, oder nur noch in so geringem Umfange besteht, daß der Aufenthalt der Sache als unbekannt anzusehen ist, dann handelt es sich nicht mehr um eine nur vorübergehende Verhinderung in der Ausübung des Besitzes, sondern um einen Besitzverlust und demnach um eine verlorene Sache. — Andererseits kann

1) Viele der in Privaträumen, Gasthäusern, Droschken, Kaufläden usw. gefundenen Sachen dürften nicht als verlorene, sondern als vergessene Sachen anzusehen sein, die deshalb auch nicht Gegenstand eines Fundes sein können.

die vergessene Sache auch zur derelinquierten Sache werden, sofern dies nach einer gewissen Zeitspanne aus den Umständen z. B. dem Verhalten des Verlierers, dem Werte des Gegenstandes usw. ersichtlich wird. Alsdann untersteht diese Sache nicht den Vorschriften über das Fundrecht, sondern denen über die Okkupation.

Dritter Teil.

Der Begriff der gefundenen Sache.

§ 9.

Allgemeines.

Die bisher angestellten Untersuchungen über den Begriff der verlorenen Sache gewinnen praktisch erst dann Bedeutung, wenn die verlorene Sache zu einer gefundenen wird. Daß nur objektiv verlorene Sachen Gegenstand eines Fundes sein können, wurde bereits gezeigt. Der Meinung einiger Schriftsteller, durch die hier vertretene Ansicht werde der Entdecker einer verlorenen Sache veranlaßt, die Sache liegen zu lassen und lieber nicht zum Finder zu werden, ist durch eine weitherzige Definition der verlorenen Sache und eine entsprechende Auslegung des damit eng verbundenen Besitzbegriffes genügsam entgegengetreten worden.

Durch welche Betätigung des Finders wird nun eine verlorene Sache zu einer gefundenen? Das Bürgerliche Gesetzbuch erfordert dazu auf Seiten des Finders ein „Finden" und ein „Ansichnehmen". Nur die Verbindung beider Merkmale läßt Rechte und Pflichten des Finders entstehen.

Mit Recht rügt Strauß [1]) die sprachliche Ungenauigkeit des Gesetzgebers, welcher in dem Begriffe „Finder" das Finden und Ansichnehmen verbindet, während er dem Begriff „Finden" jene weitere Bedeutung nimmt. Der Gesetzgeber hätte wohl richtiger getan, anstelle des Wortes „finden" einen Ausdruck wie etwa „antreffen", „entdecken", „auffinden" zu gebrauchen.

§ 10.

Das Finden.

Auf die Feststellung des Begriffes „Finden" hat der Gesetzgeber in gleicher Weise wie auf die Umgrenzung des Begriffs der verlorenen Sache verzichtet. — Wollte man aus dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens die Bedeutung des Wortes „finden" herleiten, so würde man auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Der Volksmund gibt diesem Begriff eine für die juristische Verwertung völlig unbrauchbare Ausdehnung. Man „findet" eine Geldbörse auf der Straße, man „findet" Muscheln am Strande, man „findet" seinen verlegten Bleistift wieder, der Polizeibeamte „findet" beim Beschuldigten die gestohlenen Sachen u. a. m. Für die Jurisprudenz ist es von besonderem Werte, dem Begriff Finden eine möglichst prägnante Bedeutung beizulegen. Dabei wird man erwägen müssen, daß für die Rechtswissenschaft ein Finden nur durch das dem Finder gegenübertretende Interesse des Verlierers Bedeutung erlangt, daß mithin Finden vom Verlorensein abhängig sein muß.

In der Literatur herrscht Übereinstimmung darüber, daß „finden" zunächst nur bedeutet, eine Sache sinnlich wahrnehmen, auf sie treffen, sie entdecken. Nach der hier ver-

1) a. a. O. S. 20.

tretenen Ansicht muß, wie oben erörtert, hinzukommen, daß man die Sache in einem besitzlosen Zustande wahrnimmt, denn sonst könnte jede Sache gefunden werden. Richtig definiert daher Gimmerthal[1]): Finden als Außerbesitzantreffen.

Auf welche Weise man zum „Finden" gelangt, ist gleichgültig. Ob man nach einer verlorenen Sache gesucht hat oder ob man sie zufällig entdeckt, hat auf die durch das Ansichnehmen entstehende Fundobligation keinen Einfluß. Nur darf man nicht außer Acht lassen, daß durch Rechtsbeziehungen, welche zwischen Finder und Fundsache oder zwischen Verlierer und Finder bestehen, die Grundsätze des Fundrechts ausgeschlossen werden[2]). Das mögen die beiden folgenden Beispiele erläutern: der Verlierer eines Ringes ersucht unter Angabe des Ortes, an welchem ihm nach seiner Meinung der Ring abhanden gekommen ist, einen Dritten, nach dem verlorenen Gegenstande zu suchen. Findet der Dritte in der Tat den abhandengekommenen Ring am bezeichneten Orte, so könnte er gleichwohl Finderlohn nicht verlangen. Denn in diesem Falle würden die zwischen ihm und dem Verlierer bestehenden Rechtsbeziehungen (das Vorliegen eines Auftragsverhältnisses) die Anwendbarkeit der gesamten Fundrechtssätze ausschließen. Praktisch würde selbstverständlich die Unentgeltlichkeit des Auftrags hier wenig von Belang sein, da der Verlierer in der Freude über seinen wiedererlangten Ring dem Finder gewißlich eine dem kärglichen Finderlohn des Gesetzes noch übersteigende Belohnung zukommen lassen würde. — Indes ist die Entscheidung ähnlicher Fälle oft mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden. Denn es ist keineswegs stets mit Sicherheit darüber zu befinden, ob in dem Ansinnen des Verlierers und

1) a. a. O. S. 523.

2) Vergl. Strauß, a. a. O. S. 20.

dessen Annahme von Seiten des Dritten das Zustandekommen eines Auftrags- oder sonstigen Vertragsverhältnisses zu erblicken ist, oder ob nicht vielmehr der Verlierer dem Dritten nur eine Aufforderung zukommen läßt, Nachforschungen nach dem verlorenen Gegenstand anzustellen und bei deren Erfolg in die Rechtsstellung eines Finders einzutreten. Sämtliche Umstände des Einzelfalles dürften für die Art der Entscheidung maßgebend sein. — Ein anderes Beispiel: X. entdeckt die seinem Freunde Y. geliehene Busennadel in der Straßenrinne und nimmt sie an sich. Kann X. von Y. Finderlohn verlangen? Die Frage ist zu verneinen, denn die zwischen dem Finder und der Fundsache bestehenden Rechtsbeziehungen schließen die Anwendbarkeit der §§ 965 ff. BGB. aus. Diese bezwecken nur „das zerrissene Band zwischen dem Eigentümer und seiner Sache wieder zu knüpfen". Im gegebenen Beispielsfall würde diese Tendenz des Fundrechts gar nicht zur Geltung kommen können, da der Eigentümer die verlorene Sache bereits wieder in seinem Besitz hat. Auch würde man den Eigentümer X. im weiteren Sinne als Verlierer auffassen können, da auch sein — mittelbarer — Besitz durch den Besitzverlust des Y. beendet wurde. Daß aber der Finder, der zugleich Verlierer ist, keinerlei Ansprüche hat, ist einleuchtend.

§ 11.
Das Ansichnehmen.

Das Finden einer Sache allein legt dem Entdecker noch keine Pflichten auf und bringt ihm keine Rechte. Ich kann die auf der Straße liegende, von mir bemerkte Brieftasche ruhig ihrem Schicksal überlassen. „Finder" bin ich durch das bloße Wahrnehmen derselben nicht geworden und brauche es auch nicht zu werden. Erst wenn ich die Brieftasche „an

mich nehme", habe ich nunmehr — ob mit oder ohne meinen Willen — die für den Finder gesetzlich normierten Rechte und Pflichten. Würde ich etwa nachträglich die Brieftasche fortwerfen oder auch nur an denselben Platz zurücklegen, so läge darin ein Verstoß gegen die Finderpflichten. Wenn sich dann später ein vorübergehender Landstreicher die Brieftasche aneignete, und der Verlierer erführe, daß ich dieselbe vorher gefunden und „an mich genommen hätte", so könnte er vollen Schadenersatz, also Wertersatz der Brieftasche selbst und ihres Inhalts von mir beanspruchen; denn ich war zwar nicht verpflichtet, die verlorene Brieftasche an mich zu nehmen, nachdem ich aber dieselbe an mich genommen hatte, wäre es meine Pflicht gewesen, sie aufzubewahren (§ 966 BGB.).

Der Begriff des „Ansichnehmens" ist daher für das Fundrecht von höchster Wichtigkeit und bedarf der Erörterung. Im ersten Entwurf lautete der jetzige § 965: Wer eine Sache findet und in seine Innehabung nimmt, usw. Es wurde danach neben dem Entdecken einer verlorenen Sache die Erlangung der tatsächlichen Gewalt erfordert, um Rechte und Pflichten des Finders zur Entstehung zu bringen. Die zweite Kommission billigte diese Bestimmung, so daß die heutige Gestaltung des § 965 lediglich als eine redaktionelle Änderung anzusehen, mithin „Ansichnehmen" gleichbedeutend mit „Besitzergreifen" ist. In der Literatur ist dies nicht unbestritten. Daß der Finder an der entdeckten und an sich genommenen Sache Besitz erlangt, wird freilich allenthalben in der Literatur anerkannt und entspricht auch dem Gesetze. Denn bei der vorhandenen tatsächlichen Gewalt des Finders an der Fundsache könnte lediglich das Vorliegen einer sogenannten Besitzdienerschaft das Entstehen eines Besitzverhältnisses hindern (BGB. § 855). Eine solche

unselbständige Innehabung der Fundsache liegt indes auf Seiten des Finders nicht vor, da er, wie auch das ihm eingeräumte Zurückbehaltungsrecht ergibt (§ 972/1000 BGB.), zum Verlierer nicht in einem Verhältnis steht, nach welchem er dessen sich auf die Sache beziehenden Weisungen Folge zu leisten hätte. Bestritten ist aber, ob Ansichnehmen schlechthin mit Besitzerwerb gleichbedeutend ist oder ob noch neben dem Besitzerwerb ein anderes Merkmal treten muß, um den Tatbestand des Ansichnehmens zu erfüllen. Nach Endemann[1]) wird zugleich „mit Ergreifen des Besitzes das eigenartige, sowohl Rechte und Verpflichtungen enthaltende Rechtsverhältnis des Finders hergestellt. Bloßes Besichtigen und Anfassen enthält noch kein Ansichnehmen." Ähnlich verlangt Staudinger[2]) die Vornahme einer „Besitzhandlung", ferner Planck[3]) eine „Besitzerwerbshandlung". Dagegen betonen Biermann[4]) und Crome, daß „die Besitzergreifung als solche nicht genüge, daß vielmehr eine Besitzergreifung zum Zwecke des Behaltens erforderlich sei und eine Besitzergreifung bloß um die Sache näher zu betrachten, kein Ansichnehmen sei".

M. E. ist es unrichtig, zum Begriff des Ansichnehmens neben der Besitzergreifung noch das „Behaltenwollen" zu erfordern. Biermann und Crome scheinen sich zur Aufstellung dieses Erfordernisses durch die unzutreffende Annahme, daß das Aufnehmen der Sache lediglich zum Besehen eine „Besitzergreifung" darstelle, haben verleiten lassen. Ein Beweis der Unrichtigkeit dieser letzten Meinung würde gleichzeitig das von Biermann zum Ansichnehmen verlangte Begriffsmerkmal des Behaltenwollens als überflüssig erscheinen

1) a. a. O. S. 568, Anm. 6.
2) Zu § 965, Anm. II.
3) Zu § 965, Anm. 16.
4) Anm. 2 zu § 965.

lassen. Der § 856, Abs. 2 BGB. gibt eine hinreichende Grundlage dies darzutun. Nach diesem Paragraphen wird durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt der Besitz nicht beendet. Ebensowenig aber wie zum Besitzverlust eine nur vorübergehende Verhinderung genügt, verschafft eine nur vorübergehende Erlangung der tatsächlichen Gewalt den Besitz einer Sache[1]). Mit dieser Ansicht stimmt die von Dernburg[2]) aufgestellte Definition des Besitzbegriffes „als eines auf die Dauer angelegten, für die Zukunft bestimmten Verhältnisses einer Person zu einer Sache" überein. Hebe ich daher eine entdeckte verlorene Sache zur näheren Besichtigung auf oder fasse ich sie zu diesem Zwecke an und bringe sie dadurch in eine gegenwärtige Berührung mit meiner Person, so habe ich durch diese Betätigung die tatsächliche Gewalt im Sinne des Gesetzes noch nicht erworben. Denn die Verkehrsanschauung, welche nach herrschender Meinung allein darüber zu befinden hat, ob das Verhältnis einer Person zu einer Sache tatsächliche Gewalt ist, verlangt stets eine gewisse Festigkeit der Beziehung. „Eine Sachberührung, die von vornherein als eine flüchtige angelegt ist, kann nicht als tatsächliche Gewalt angesehen werden"[3]). Ich kann daher die aufgehobene Sache ohne weiteres wieder an ihren Ort legen. In diesem Falle würde die von mir vorgenommene Handlung rechtlich bedeutungslos sein.

Wenn mithin einerseits ein derartiges Verhalten des Entdeckers noch nicht als Besitzergreifung gelten kann, so leuchtet ein, daß andererseits ein besonderes Erfordern des Behaltenwollens neben der Besitzergreifung zum Begriff des

1) Ebenso Cosack, a. a. O. § 186, II, 4.
2) Dernburg, Sachenrecht, S. 62.
3) Vgl. M. Wolff, § 5, III.

Ansichnehmens überflüssig ist; denn dies Moment ist bereits in dem richtig verstandenen Besitzbegriff enthalten. Es muß eben mit Strohal[1]) „die Entscheidung der Frage, ob die tatsächliche Gewalt über eine Sache begründet worden ist oder nicht, von dem Dasein eines auf die Erlangung derselben gerichteten Willens und vom Maße der Betätigung dieses Willens abhängig gemacht werden". Ein und dieselbe äußere Handlung auf Seiten des Finders kann bald als Ansichnehmen, bald als eine die Erfordernisse dieses Begriffes nicht erfüllende Betätigung angesehen werden. Mit Recht erklären die Kommissionsprotokolle[2]), daß über den Charakter einer derartigen Handlungsweise des Finders mit Bestimmtheit nur nach Maßgabe aller Umstände des streitigen Falles befunden werden könne.

Besitzergreifung an einer verlorenen Sache genügt mithin neben dem Entdecken dazu, diese zu einer gefundenen zu machen. Steht nun in jedem Falle tatsächlich erfolgter Besitzerwerb dem Ansichnehmen gleich? Diese Frage ist zu verneinen. Man muß beachten, daß der Entdecker die verlorene Sache an sich genommen, daß er an ihr Besitz ergriffen haben muß, um Finder zu werden. Ein Besitzerwerb in dem gewöhnlichen Sinne, welcher sich auch ohne Wissen und Wollen des Erwerbenden vollziehen kann[3]), genügt nicht. Vielmehr setzt das Ansichnehmen stets eine bewußte und gewollte Handlung des Finders voraus. Dieser Ansicht ist auch Staudinger[4]). Er erfordert mit Recht zum Begriff des Ansichnehmens neben dem Besitzerwerb noch „ein unmittelbares Eingreifen" des Entdeckers der verlorenen

1) a. a. O. S. 67.
2) III, 2258.
3) Motive S. 81; Strohal, S. 66, 72, 73.
4) Zu § 965 BGB., Anm. 3.

Sache. Ein Beispiel möge die Bedeutung dieses Gedankens klären: X. schlendert eines Sonntagsmorgens durch seinen Garten und entdeckt dort durch Zufall eine verlorene Sache. Daß sich nunmehr die für ihn als Raumbesitzer bisher lediglich bestehende naheliegende Möglichkeit, Besitz an dieser Sache zu begründen, in ein Besitzverhältnis verwandelt, ist oben dargetan. Ist X, der die verlorene Sache nicht einmal aufzuheben Lust verspürt, durch den in diesem Falle mit dem Entdecken zusammenfallenden Besitzerwerb zum Finder geworden? Hat er nunmehr alle Finderpflichten zu erfüllen? Das wäre ein unserem Rechtsgefühl keineswegs entsprechendes Ergebnis; könnte man doch auf diese Weise unter Umständen gezwungen werden, Finderpflichten zu übernehmen. Es kann deshalb Besitzerwerb nicht schlechthin mit Ansichnehmen gleichbedeutend sein. Das Ansichnehmen muß vielmehr stets eine bewußte und gewollte Handlung des Entdeckers einer verlorenen Sache sein. Hiermit stimmen Goldmann-Lilienthals[1]) Ausführungen überein: „Das Ansichnehmen erfordert, daß man die Sache in eine enge, nahe Beziehung zu sich bringt. Wenn z. B. jemand eine Sache auf meinem Grundstück verliert, so genügt es nicht, daß ich sie entdecke und mir sage, daß ich zugleich Besitz an der Sache erworben habe, sondern ich muß, um Finder zu werden, noch die Sache an mich nehmen".

Mit der Bestimmung des Begriffes Ansichnehmen als eine besondere Art des Besitzerwerbes stößt man alsbald auf die in der Literatur über die Fähigkeit zum Besitzerwerb aufgestellten Kontroversen. Daß der mit Vorsicht vom Gesetzgeber gewählte Wortlaut des § 965 BGB., in welchem von einem „Ansichnehmen", nicht einem „Besitzergreifen" ge-

1) a. a. O. S. 101, Anm. 4.

sprechen wird, von vornherein eine Erörterung dieser Streitfragen habe ausschließen wollen, wie Francke[1]) meint, ist nicht einleuchtend. Es muß daher an dieser Stelle auf die genannten Streitfragen in aller Kürze eingegangen werden.

Darüber, daß in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen durch eigene Betätigung den Besitz an einer Sache begründen können, und daß auch Besitzerwerb durch Geschäftsunfähige nach Bürgerlichem Gesetzbuche im Einzelfall sehr wohl möglich ist, herrscht in der Literatur Übereinstimmung[2]). Der erste Entwuf[3]) enthielt sogar eine dahingehende besondere Bestimmung, die als selbstverständlich von der Kommission gestrichen wurde[4]). Zum Besitzerwerb ist somit ein rechtsgeschäftlicher Wille allgemein nicht erforderlich. Fraglich könnte sein, ob die besondere Art des Besitzerwerbes beim Ansichnehmen, welche eine vom Besitzerwerbenden mit Willen vorgenommene Betätigung voraussetzt, einen Willen rechtsgeschäftlicher Natur erfordert. Diese Frage wird mit Recht von der Literatur verneint. Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch läßt sich gleichfalls erweisen, daß der Gesetzgeber zur Entstehung der Finderpflichten- und Rechte einen rechtsgeschäftlichen Willen nicht verlangt. Anfangs wurde erwähnt, daß die durch den Fund entstehende Obligation ihrem Wesen nach der Geschäftsführung ohne Auftrag angehöre. Die Geschäftsführung ohne Auftrag ist aber wie nicht nur die Motive[1]) zeigen, sondern auch das bürgerliche Gesetz selbst ergibt, kein Rechtsgeschäft. Dafür bringt der § 686 BGB. einen unzweideutigen Beweis. Nach diesem Paragraphen soll bei einem Irrtum

1) a. a. O. S. 48.
2) Vergl. Planck, 3. Aufl., § 854, Anm. 2.
3) I, § 800, II.
4) Komm. Prot., S. 33.
5) Bd. I, S. 127, Bd. II, S. 860.

des Geschäftsführers über die Person des Geschäftsherrn der wirkliche Geschäftsherr aus der Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet werden. Der Geschäftsführer tritt mithin nicht in rechtliche Beziehung zu dem, für welchen er tätig werden wollte, sondern zu einer ganz anderen Person. Wäre die Geschäftsführung ein Rechtsgeschäft, so würde dies unmöglich sein. Denn der Geschäftsführer würde dann niemals — ohne daß ihm ein Anfechtungsrecht zustände — einer Person gegenüber berechtigt und verpflichtet werden, auf welche sein Wille überhaupt nicht gerichtet war. — Ebensowenig wie die Geschäftsführung ohne Auftrag ein Rechtsgeschäft ist, darf die durch den Fund entstehende Obligation als ein solches gelten. In den wenigsten Fällen beabsichtigt der Finder, bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen. Oft weiß er gar nicht, welche Pflichten er als Finder hat. Auch auf die durch den Fund begründeten Rechte ist der Finderwille nur selten gerichtet, wie schon daraus erhellt, daß meistens auf diese Rechte verzichtet wird.

Mit der Feststellung, daß das Finden kein Rechtsgeschäft, sondern eine Rechtshandlung ist, ist man der Schwierigkeiten der Frage nicht enthoben, wer Finder werden kann. Denn von dem Bestehen oder Nichtbestehen der Geschäftsfähigkeit ist die Beantwortung dieser Frage nicht allein abhängig. Wir sahen bereits, daß der Finder mit Wissen und Wollen Besitz an der gefundenen Sache erwerben muß, also ist eine tatsächliche Willensfähigkeit und ein Willensakt auch zu den rein körperlichen Ansichnehmen erforderlich. Dem Säugling muß man die Fähigkeit zum „Ansichnehmen" absprechen. Bei Kindern vorgeschritteneren Alters dürfte man nach Maßgabe tatsächlich vorhandener Willensfähigkeit zu entscheiden haben[1]). Wenn z. B. ein ein Jahr altes Kind

1) Planck, 3. Aufl., zu § 965 Anm. 2.

beim Spielen auf der Straße dort, wie viele andere Dinge, so auch einmal eine verlorene Sache ergreift, so dürfte man von einem Ansichnehmen im Rechtssinne nicht sprechen können. Warum aber sollte etwa ein 5 jähriges Kind, das die von ihm entdeckte Sache dem bekannten Eigentümer zurückbringt, das also in der Tat Finderdienste leistet, nicht auch im Rechtssinne Finder sein können? Endemann[1]), der zwar das Finden nicht als Rechtsgeschäft ansieht, spricht den Geschäftsunfähigen die Möglichkeit ab, Finder zu werden: „Es ist wertlos, den Geschäftsunfähigen als Finder aufzufassen, bevor sein gesetzlicher Vertreter bei dem Kinde oder durch dieses die verlorene Sache seinerseits gefunden hat. Denn er kann nicht selbständig berechtigt und verpflichtet werden". Ebenso Weiß[2]): „Willensunfähige Personen, Kinder und Wahnsinnige, können eine Sache im rechtlichen Sinne nicht finden, da ihnen der Wille mangelt, im Interesse eines anderen tätig zu werden; denn sie sind der Erkenntnis nicht fähig, daß die Ergreifung der Sache rechtlich erhebliche Tatsache ist".

Diese Entscheidung entspricht zweifellos nicht der Billigkeit. Darin freilich ist Endemann zuzustimmen, daß einem geschäftsunfähigen Finder nicht selbständig Pflichten auferlegt werden können; er würde vielmehr nach allgemeiner Ansicht[3]) analog § 682 BGB. nur nach den Vorschriften über Schadenersatz wegen unerlaubter Handlungen und über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung haften. Im übrigen aber wäre es unbillig, einem Kinde, daß auf der Straße einen Ring findet und diesen dem Verlierer zurück-

1) a. a. O. Bd. II, S. 343, Anm. 3.

2) a. a. O. S. 3.

3) Staudinger Anm. zu § 968 BGB.; Biermann, Anm. 2 zu § 965; Planck zu § 968 BGB.

bringt, ohne daß der gesetzliche Vertreter des Kindes von dem Vorfall etwas erfährt, einen Anspruch auf Finderlohn absprechen zu wollen. Der Geschäftsunfähige kann vielmehr dann die Rechte eines Finders geltend machen, wenn er tatsächlich in jeder Beziehung die Dienste eines solchen leistet[1]).

Eine juristische Person kann nicht Finder sein. Denn ihr fehlt die Möglichkeit zu finden, d. h. sinnlich wahrzunehmen. Ebensowenig kann ein Tier Finder werden; denn Träger von Rechten und Pflichten ist allein die Person. Wohl aber kann man sich eines Tieres, z. B. eines Hundes bedienen, um Finder zu werden. Nimmt beispielsweise der Hund auf Befehl seines Herrn eine auf der Straße liegende Geldbörse auf und bringt sie an, so ist der Herr im Augenblick des Anfassens durch den Hund Finder geworden, denn er kann jetzt allein über die Sache verfügen. Anders, wenn ein Hund unaufgefordert etwas anbringt. Im Gegensatz zu Strauß[2]) ist m. E. der Herr in diesem Falle durch das Anfassen der Sache von seiten des Hundes schon deshalb nicht Finder geworden, weil Finder nur derjenige ist, welcher eine Sache findet und an sich nimmt. In diesem Fall fehlt zunächst ein sinnliches Wahrnehmen der Sache durch den Herrn, sodann auch ein Ansichnehmen, d. h. eine bewußte und gewollte Besitzergreifung. Der Herr würde in einem solchen Falle nicht dafür haften, daß sein Hund die Sachen verschleppt nnd dadurch möglicherweise ein Auffinden derselben unmöglich macht; höchstens könnte der Hundeeigentümer bei Beschädigung der Fundsache schadenersatzpflichtig gemacht werden, aber auch hier nicht aus fundrechtlichen Gesichts-

1) Ebenso Dernburg, S. 334, Anm. 3 a. a. O.
2) a. a. O. S. 25 Anm. 1.

punkten, sondern nach allgemeinen Grundsätzen als Tierhalter (§ 833 BGB).

Endlich mag an dieser Stelle noch der Fund durch mehrere Personen behandelt werden. Selbstverständlich ist zwar, daß, wenn mehrere zusammen eine verlorene Sache aufgefunden und an sich genommen haben, alle gemeinsam Finderrechte- und Pflichten haben. Dieser keine Besonderheiten bietende Fall wird aber praktisch nur selten vorkommen. — Schwieriger wird die Entscheidung, wenn eine von mehreren Personen die Sache entdeckt und einer ihrer Begleiter dieselbe an sich nimmt. Das allgemeine Landrecht enthielt darüber besondere Bestimmungen [1]); das BGB. schweigt über diese Frage. So viel steht indes fest, daß einerseits das bloße Entdecken einer verlorenen Sache noch keine Finderrechte und Pflichten mit sich bringt, und daß andererseits die von einer Person gemachte Entdeckung ein Wahrnehmen und Ansichnehmen derselben Sache durch eine andere Person nicht ausschließt. Entdeckt z. B. X. eine verlorene Sache und kommt Y, von X auf diese aufmerksam gemacht, demselben zuvor und nimmt die Sache an sich, so kann X Finderrechte nicht geltend machen. Verfehlt ist die Ansicht Österreichs [2]), der in diesem Falle nur X die Finderstellung einräumen will. Denn X hatte nur das eine Tatbestandsmerkmal des Finders, nämlich das sinnliche Wahrnehmen der verlorenen Sache erfüllt. Dies allein aber ist, wie oben gezeigt, rechtlich belanglos. Man wird in diesem Fall vielmehr nur Y als Finder ansehen können, es sei denn, daß man zwischen X und Y ein stillschweigend abgeschlossenes Vertragsverhältnis annehmen will. Tut man dieses nicht,

1) Teil I, Tit. 9, §§ 67—69.
2) a. a. O. S. 10.

dann ist nur Y Finder, denn beide Tatbestandsmerkmale sind allein in seiner Person erfüllt. Ob etwa X aus § 826 BGB. von Y Schadenersatz verlangen könnte, ist eine andere hier nicht zu erörternde Frage. Aus gleichem Grunde ist auch die Goldmann-Liliental'sche Entscheidung[1]) nicht richtig, nach welcher weder X noch Y als Finder gelten sollen.

Interessant ist in dieser Beziehung der in Iherings Zivilrechtsfällen über den Fund durch mehrere Personen angeführte praktische Fall: A, B, C, D gehen an einem Flußufer spazieren. A sieht am andern Ufer eine Brieftasche liegen und macht seine Begleiter darauf aufmerksam. Darauf schwimmt auf Befehl des B der Hund des C herüber um die Sache anzubringen. Kaum ist der Hund bei seiner Rückkehr am diesseitigen Ufer angelangt, als D ihm die Brieftasche fortnimmt. Wer ist Finder? Ausscheiden muß jedenfalls A, der die Sache nur entdeckt hat. Ebenso C, der überhaupt nicht den Willen gezeigt hat, die Sache an sich zu nehmen. Es wäre dies der gleiche Fall, wie wenn sein Hund ohne Befehl etwas anbrächte. Es kann lediglich im Verhältnis zwischen B und D zweifelhaft sein, wer von ihnen Finder geworden ist. Wahrgenommen haben beide die Sache; haben auch beide Besitz ergriffen? D jedenfalls; fraglich weiter nur dieses: Hatte bei der Besitzergreifung durch D nicht schon B den Besitz an der Brieftasche erworben? Diese Frage wird man verneinen müssen. Wenn nämlich C's Hund den Befehlen einer fremden Person — des B — in der hier angegebenen Art gehorcht, dann liegt es nahe, daß er den Anweisungen jeder anderen ihm unbekannten Person in gleicher Weise folgt und etwa A auf dessen Befehl die Sache angebracht hätte. Von einer tat-

1) S. 107 Anm. 5 a. a. O.

sächlichen Gewalt des B über die Brieftasche dürfte deshalb noch nicht gesprochen werden können. Somit ist allein D als Finder anzusehen.

§ 12.

Ergebnis.

Die Ausführungen der beiden letzten Paragraphen ergeben in ihrer Zusammenfassung den Begriff der gefundenen Sache: Darnach ist im Sinne des BGB. diejenige verlorene Sache gefunden, welche von jemandem entdeckt und in Besitz genommen worden ist. Es kann aber m. E. aus dem Begriff der gefundenen Sache das im Gesetz erwähnte erste Tatbestandsmerkmal des „Findens" ganz ausscheiden, denn[1]) das „Ansichnehmen" des § 965 BGB. ergibt für sich schon, daß einmal die in Besitz genommene Sache vorher besitzlos gewesen sein muß[2]), und ferner, daß der Besitzerwerber die verlorene Sache wahrgenommen haben muß[3]). Eine Sache, die man nicht entdeckt hat, kann man nicht an sich nehmen, d. h. mit Wissen und Wollen in seinen Besitz bringen. Der Begriff Finden bedeutet aber, wie gerade die Behandlung des Fundes durch mehrere Personen zeigt, nur eine Sache sinnlich wahrnehmen, auf sie stoßen, sie antreffen, n i c h t etwa eine Sache als erster gewahren.

Das Ergebnis der vorstehenden Abhandlung ist somit in kürzeste Form gebracht folgendes:

Verloren ist eine Sache, die besitzlos, nicht aber herrenlos ist[4]);

1) Ebenso M. Wolff, § 82, 2 a. a. O.
2) Vgl. oben S. 28/29.
3) Vgl. oben S. 70.
4) So auch M. Wolff.

Gefunden ist eine verlorene Sache, die in Besitz genommen ist.

Dabei ist stets zu berücksichtigen, daß im Augenblick der Besitzergreifung zwischen Finder und Fundsache oder zwischen Finder und Verlierer bestehende Rechtsbeziehungen die Anwendbarkeit der fundrechtlichen Grundsätze ausschließen.

Literatur.

Bürgerliches Gesetzbuch, Ausgabe von Meikel.

Justizministerialblatt, Jahrg. 1899, Entwürfe, Motive, Denkschr. Prot. zum BGB.

Biermann: Komm. z. BGB. Bd. III. Sachenrecht. 3. Aufl. 1914.

Fischer-Henle: Handausgabe des bürgerlichen Gesetzbuchs mit Anmkg. 9. Aufl. München 1912.

Planck: Kommentar zum BGB, Schuldverhältnisse. II. Teil. 3. Aufl. Sachenrecht. 3. und 4. Aufl.

Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. 1912.

Staudinger, Kommentar zum BGB, Schuldverhältnisse. 7./8. Aufl. 1912. Sachenrecht. 7./8. Aufl. 1912.

Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 6. Aufl. 1913.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. Tübingen 1905.

Dernburg: Das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preußens. Bearb. von Raape. Bd. II, 2 und Bd. III.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 7., 8., 9. Aufl. Bd. I/II.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Sachenrecht. I/II. Aufl. 1910.

Enneccerus-Lehmann: Das bürgerliche Recht. Marburg 1901.

Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Recht.

Siméon: Recht und Rechtgang i. dtsch. Reiche. I. Band. 6. Aufl. 1913.

Windscheid-Kipp: Pandekten, Bd. 2. 9. Aufl. 1909.

Behrend: Der Begriff der verlorenen Sache. Rostocker Diss. 1903.

Bernhöft: Rechtsfragen des täglichen Lebens: Vom Finden. 1907.

Blaenkner: Die rechtliche Stellung des Finders verlorener Sachen nach gemeinem Recht und nach BGB. Greifswalder Diss. 1901.

Brückmann: Der Begriff der verlorenen Sache. Archiv f. bürg. Recht. Bd. XXIII, S. 322 ff.

Buhl: Das Recht der beweglichen Sache nach BGB. 1901.

Delbrück: Vom Finden verlorener Sachen. In Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik. Bd. III, S. 1 ff.

Delius: Das Fundrecht und Schatzrecht nach BGB. unter beſ. Berückſ. der Pflichten der Polizeibehörden. Preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. 1899.

W. Francke: Räumlichkeiten als Orte des Verlierens und Findens. In den Annalen des deutſchen Reichs. 36. Jahrg. München 1903. S. 310 ff.

Th. Francke: Über verlorene und gefundene Sachen. Jenenſer Diſſ. 1906.

Gimmerthal: Vom Finden verlorener, dereliquierter und herrenloſer Sachen. Arch. f. ziv. Prax. Bd. 52, S. 521 ff.

Hartmann: Zweifelsfragen aus dem Fundrecht. Im Recht, Jahrg. 17, S. 391 ff.

Hohmann: Der Begriff des Findens unter Berückſ. der verl. Sache nach BGB. Greifswald 1911.

Ihering: Der Beſitzwille. 1889.

Johnſon: Die Behandlung von Fundſachen nach dem neuen Recht. In Fiſchers Ztſchr. f. Praxis und Geſetzgebung der Verwaltung. Bd. XXII, S. 322 ff.

Mandry: Zur Lehre vom Beſitzwillen. Arch. f. ziv. Prax. Bd. 63, S. 1 ff.

Oeſterreich: Das Recht des Finders unter beſonderer Berückſichtigung des BGB. 1898 Erlangen.

Riemer: Der Anſpruch auf Finderlohn nach BGB. Inauguraldiſſ. Leipzig 1901.

Schaefer: Über Fundrecht. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung. 68. Jahrg. S. 1 ff.

Schneikert: Über Fundrecht. In Hirths Annalen. 1904. S. 229.

Silberſchmidt, Über Fundrecht in Seufferts Bl. f. Rechtsanw. Bd. 69. S. 337 ff.

Silberſchmidt, Über Fund in Privat- und Gaſthäuſern, ebendort Bd. 68, S. 109 f.

Sieveking: Der Finder und die gefundene Sache. In. Diſſ. Erlangen 1898.

Springmann: Der Begriff der Fundſache, ihre rechtl. Behandlg. und ihr Verhältnis zum Schatz nach BGB. unter vergl. Berückſichtigung des römiſchen Rechts. Leipzig Diſſ. 1900.

Strauß: Das Fundrecht des BGB. München 1908.

Strohal: Der Sachbesitz nach BGB. Iherings Jahrb. f. d. Dogmatik. 1898. Bd. 38, S. 1.
Troitsch: Der Fund. Ztschr. f. Rechtspfl. in Bayern. 1906. Jahrg 2. S. 165 ff.
Verhandlungen des 16. Deutschen Juristentags. Berlin 1882.
Wedell: Die rechtlichen Beziehungen zwischen Verlierer und Finder, Diss. Rostock 1903.
Weiß: Das Recht des Finders. Göttingen 1891. Diss.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen.
Entscheidungen der Oberlandesgerichte.
Gruchot, Beiträge.
Juristische Wochenschrift.
Leipziger Zeitschrift.
Das Recht.

Lebenslauf.

Am 4. November 1894 wurde ich, Hermann Johannes Conring, als Sohn des Geheimen Justizrats Amtsgerichtsrats Dr. iur. Hermann Conring und seiner Frau Marie geb. Hesse zu Aurich in Ostfriesland geboren. Ich gehöre dem reformierten Glaubensbekenntnisse an. Meine Eltern haben ihren Wohnsitz in Aurich.

Von Ostern 1900 bis Ostern 1904 besuchte ich in meiner Heimatstadt die Volksschule; von Ostern 1904 bis Ostern 1913 ebendaselbst das Königliche Gymnasium (Ulricianum). Vom Sommersemester 1913 bis zum Schluß des Sommersemesters 1916 studierte ich an der Georg-August-Universität zu Göttingen die Rechts- und Staatswissenschaften. Nach der am 28. Oktober 1916 von mir vor der Prüfungskommission des Kgl. Oberlandesgerichts zu Celle abgelegten ersten juristischen Staatsprüfung wurde ich zum juristischen Vorbereitungsdienst dem Königlichen Amtsgericht zu Hann.-Münden überwiesen.